

## Richter vor Gericht:

### Die juristische Aufarbeitung der Sondergerichtsbarkeit

#### Übersicht

<b>Das Nürnberger Juristenurteil</b> .....	122
<b>Strafverfolgung von Sonderrichtern durch deutsche Gerichte</b> .....	123
Strafverfahren gegen Sonderrichter in Braunschweig.....	124
Schutz des Lebens nachrangig hinter dem Schutz des richterlichen Berufsgeheimnisses .....	124
Mörderische Begriffsakrobatik als „besondere juristische Leistung“. Ein Justizmord in Kassel bleibt ungesühnt.....	127
Das langwierige Verfahren gegen den Kölner Landgerichtspräsidenten Walter Müller.....	128
127 Todesurteile, die „nicht in einem unerträglichen Mißverhältnis zur Tat“ standen: Der Fall Dr. Kurt Bellmann .....	131
<b>Keine Wiedergutmachung für Todesurteile</b> .....	133
<b>Der Fall Leo Katzenberger vor dem Landgericht Nürnberg</b> .....	137
<b>Das Verfahren der Staatsanwaltschaften Bückeburg, Dortmund Freiburg und München gegen Alfons Bengsch</b> .....	139
Die Feinderklärung an die Juden .....	144
„Die wirkliche Gefahr ging von den Juden aus“ .....	145
Das Menschenleben als geringer Wert.....	147
„Antijüdische Tendenzen waren für die damalige Zeit nicht außergewöhnlich“ .....	147
„Verrat im Volkstumskampf als sittlich besonders verwerfliches Verhalten“ .....	149
„Mit einem Gauleiter darf sich ein Staatsanwalt nicht anlegen“.....	150
„Das Sondergericht Leslau bemühte sich um haltbare rechtliche Begründungen“ .....	150
Todesstrafe als Normalität .....	152
„Kein Richter wird so töricht sein, eine Rechtsbeugung zu begehen“ .....	154
Gleichheit im Unrecht? .....	155
Nachtrag zu dem Todesurteil des Sondergerichts Leslau vom 22. Juli 1942.....	156
Das Ende des Verfahrens gegen Alfons Bengsch .....	157
Nachtrag zu der Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft in Bückeburg: Die vorausgegangenen Verfahren: in Dortmund und in Freiburg .....	157
„Die Beihilfehandlung ging ins Leere“: Das Verfahren in München .....	161
Der Zeitablauf als oft entscheidende Rechtstatsache .....	163
<b>Schlussbetrachtung</b> .....	166
Der Kampf um Kontinuität und Diskontinuität.....	166
Die Positivismus-Legende .....	168
Zweierlei Maß? .....	170
Ausblick.....	172

Die von der Sondergerichtsbarkeit der Jahre 1933-1945 verübten Justizverbrechen haben lange Zeit im Windschatten der öffentlichen Aufmerksamkeit gestanden. Der breiten Öffentlichkeit sind sie bis heute unbekannt. Dabei haben die Sondergerichte mit über 15.000 Todesurteilen weitaus mehr Justizmorde als der Volksgerichtshof (mit ungefähr 5.200 Todesurteilen) begangen. Vermutlich war es das im öffentlichen Bewusstsein verankerte Spektakuläre der Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof unter dem Vorsitz von Roland Freisler, was das Interesse der Öffentlichkeit auf sich zog. Die von der Spätzeit des Volksgerichtshofs ausgehende Faszination hat das Interesse an dem Wirken der Sondergerichte überlagert.

Noch weniger Beachtung gefunden hat die strafrechtliche Aufarbeitung der Sondergerichtsbarkeit, genauer: der Skandal der weitgehend unterbliebenen Strafverfolgung. So viele wissenschaftliche Untersuchungen es insoweit über einzelne Sondergerichte auch gibt, in den meisten erfährt man wenig darüber, was aus den Tätern nach 1945 geworden ist. Manche Verfasser scheuen sogar eine namentliche Angabe der beteiligten Richter, ohne dass insoweit der Datenschutz entgegensteht.

## I. Das Nürnberger Juristenurteil

Das erste Verfahren, in dem neben anderen Juristen zwei Richter der Sondergerichte vor Gericht standen, fand noch unter günstigen Rahmenbedingungen statt: Das Gericht des Nürnberger Juristenprozesses<sup>1</sup> war mit ausländischen (amerikanischen) Richtern besetzt. Wie heute weithin anerkannt ist, handelte es sich bei dem Verfahren dennoch um keine einseitige Siegerjustiz durch befangene Richter. Deutschen Juristen hätte man damals und noch lange danach ein solches Verfahren nicht anvertrauen dürfen. Schließlich waren die meisten deutschen Juristen aufgrund von Kameraderie und weil sie selbst aus der Zeit des Dritten Reiches belastet waren, für einen solchen Prozess ungeeignet.

Bei einem der drei angeklagten Sonderrichter – Landgerichtsdirektor Oswald Rothaug – lag die Schuld allerdings so auf der Hand, dass auch ein bundesdeutsches Gericht sich einer Verurteilung nicht hätte entziehen dürfen<sup>2</sup>. Unter dem Vorsitz von Rothaug ergangen war unter anderem das berüchtigte Todesurteil gegen den 69-jährigen Fotokaufmann Leo Katzenberger wegen angeblicher „Rassenschande“<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vollständiger Abdruck des Juristenurteils vom 03. und 04.12.1948 in: P. A. Steiniger-Lesczynski, Fall 3. Das Urteil im Nürnberger Juristenprozess. Berlin 1969; gekürzter Abdruck auch in Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hrsg.), Das Nürnberger Juristenurteil von 1947, Baden-Baden 1947.

<sup>2</sup> Dennoch sind die Beisitzer Rothaug's straflos davongekommen. Vgl. den Abschnitt IV S. 14 ff.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Ingo Müller, Furchtbare Juristen. München 1987, S. 121, Lore Maria Peschel-Gutzeit, a.a.O., S. 199 ff

Neben krassen Verfahrensfehlern und anderen Mängeln – von der Energie, mit der Rothaug die Sache in die Zuständigkeit des Sondergerichts gebracht hatte, über die einseitige Beweiserhebung, Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung, bis zum Schuldspruch und Strafmaß – hatte das Sondergericht Nürnberg die in dem „Rasseschande-Paragrafen“ nicht vorgesehene Todesstrafe aus einer abstrusen Kombination mit § 4 Volksschädlingsverordnung (Tatbegehung unter Ausnutzung der kriegsbedingten Verhältnisse) abgeleitet.

Auch bei den Taten des zweiten in Nürnberg angeklagten Sondergerichtsvorsitzenden – Rudolf Oeschey – handelte es sich um ausgesprochene Exzessfälle, die an sadistischer Energie manche andere Urteile der Sondergerichte übertrafen.

Der dritte in Nürnberg vor Gericht gestellte Sondergerichtsvorsitzende war der Stuttgarter Senatspräsident Hermann Cuhorst. Seinen Freispruch hatte er vor allem dem Umstand zu verdanken, dass die Akten des Sondergerichts Stuttgart bei einem Bombenangriff vernichtet worden waren. So konnte sich der Gerichtshof nur auf zahlreiche eidesstattliche Erklärungen und Zeugenaussagen stützen. Unter dem Vorsitz von Cuhorst waren etwa 120 Todesurteile ergangen<sup>4</sup>.

## II. Strafverfolgung von Sonderrichtern durch deutsche Gerichte

Für die Strafverfolgung durch die deutsche Justiz lässt sich zusammenfassend feststellen: Nicht ein einziger Richter oder Staatsanwalt der Sondergerichte des Dritten Reiches ist wegen noch so grausamer und außer jedem Verhältnis zwischen Strafe und zur Last gelegter Tat verhängten Strafen mit Erfolg zur Verantwortung gezogen worden. Strafflos geblieben sind auch die in den annektierten polnischen Gebieten und im Generalgouvernement tätig gewesenen Juristen, obgleich ihre Urteile die Sondergerichtspraxis im sogenannten Altreich an Willkür noch in den Schatten stellen. Soweit für die Sondergerichte verantwortliche Juristen von ausländischen Gerichten, insbesondere in Luxemburg und in der Tschechoslowakei, verurteilt worden sind, wurden diese Verurteilungen von den deutschen Behörden als unbeachtlich angesehen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Alfred Streim, Zur Bildung und Tätigkeit der Sondergerichte, in: Thomas Schnabel (Hrsg.), Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Ulm 1994, S. 248, 250.

## 1. Strafverfahren gegen Sonderrichter in Braunschweig

Wenn es in seltenen Fällen überhaupt zu einer Anklageerhebung kam, wird man diesen Schritt nicht zuletzt dem Umstand zuschreiben dürfen, dass bei einigen wenigen Staatsanwaltschaften ausnahmsweise ehemalige NS-Gegner in leitender Funktion tätig waren. In Braunschweig waren dies nacheinander (zeitweilig getrennt durch ein Interregnum) der Generalstaatsanwalt Dr. Curt Staff<sup>5</sup> und Generalstaatsanwalt Fritz Bauer<sup>6</sup>.

Auf Veranlassung von Curt Staff leitete die Staatsanwaltschaft Braunschweig Ende 1946 ein auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KGR Nr. 10) gestütztes Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Braunschweiger Sondergerichtsvorsitzenden Dr. Walter Lerche und zwei seiner Beisitzer ein. Nach längerer Verfahrensdauer und nachdem inzwischen, zum 1. Januar 1948, Curt Staff zum Obersten Gericht der Britischen Besatzungszone übergewechselt war, wurde das Verfahren mit Rückendeckung durch das Niedersächsische Justizministerium am 28.11.1948 eingestellt. Zur Begründung genügte der Staatsanwaltschaft, dass die beschuldigten Richter nach ihren „*glaubhaften Aussagen (...) das Urteil ihrer Überzeugung entsprechend gefällt haben.*“<sup>7</sup>. Dass unter dem Vorsitz von Dr. Lerche insgesamt 55 Todesurteile ergangen waren, wurde mit Stillschweigen übergangen. Zum Gegenstand des Verfahrens hatte man nur ein einziges dieser Urteile gemacht. All das hinderte den Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsidenten nicht, Dr. Lerche bevorzugt zur Wiedereinstellung nach dem zu Art. 131 GG ergangenen Gesetz vorzuschlagen. Lerche machte von dem Angebot keinen Gebrauch. Er, der auch in den Jahren 1933-1945 enge Beziehungen zur evangelischen Kirche gepflegt hatte, war inzwischen zum Oberlandeskirchenrat avanciert.

## 2. Schutz des Lebens nachrangig hinter dem Schutz des richterlichen Berufsgeheimnisses

Wohl in Nachwirkung des Engagements von Curt Staff leitete die Staatsanwaltschaft Braunschweig Anfang 1948 ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Braunschweiger Landgerichtspräsidenten und zeitweiligen Vorsitzenden des Sondergerichts Hugo Kalweit, seine Beisitzer Günther Seggelke und Rudolf Grimpe

---

<sup>5</sup> Zur Person von Curt Staff vgl. Thomas Henne, in: Joachim Rückert, Jürgen Vortmann. Niedersächsische Juristen. Ein biographisches Lexikon. Göttingen 2003, S. 302 ff.

<sup>6</sup> Zur Person von Fritz Bauer vgl. Mathias Meusch, Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956-1968). Wiesbaden 2001.

<sup>7</sup> Vgl. Hans-Ulrich Ludwig/Dietrich Kuessner, „Es sei also jeder gewarnt“. Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945. Braunschweig 2000, S. 217 f, 242 f; Akten der StA Braunschweig 12 AR 99/65, (1 Sond. KLs 231/44).

ein<sup>8</sup>. Gegenstand des Verfahrens war das Urteil vom 18.08.1943 gegen den jüdischen Ziegeleiarbeiter Moses Klein, den letzten in der Stadt Helmstedt verbliebenen Juden. Er sollte an Kindern zwei bis drei Mal sexuelle Handlungen verübt haben. Nach § 176 StGB (Tatbestand Unzucht mit Kindern) hätte nur eine Zuchthausstrafe verhängt werden können. In Anknüpfung an die Bestimmungen über gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a StGB und Gesetz vom 04.09.1941) verurteilte das Sondergericht den bis dahin unbescholtenen Moses Klein aber zum Tode. In der Urteilsbegründung hieß es: *„Die Strafe für einen Juden, der (...) Sittlichkeitsverbrechen an kleinen Kindern begeht, nachdem er durch Hingabe von Süßigkeiten und kleinen Geschenken sie sich zutraulich gemacht hat, kann nur die Ausmerzung sein. Unerheblich ist, dass der Angeklagte entgegen der Art seiner Stammesgenossen durch körperliche Arbeit den Lebensunterhalt verdiente.“*<sup>9</sup> Nach Verfahrenseinstellung musste die Staatsanwaltschaft Braunschweig auf Weisung des niedersächsischen Justizministers das Verfahren wiederaufnehmen. Am 21.08.1950 erhob sie Anklage zum Schwurgericht. Das Landgericht Braunschweig lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens aber ab. Es könne nicht nachgewiesen werden, welcher der drei Richter für die Todesstrafe gestimmt habe: *„Diese Feststellung und schon eine Befragung der Beschuldigten in diese Richtung würde ein unzulässiges Eindringen in das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bedeuten.“* Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde wurde durch eine ergänzende Stellungnahme des Generalstaatsanwalts Fritz Bauer flankiert, mit Ausführungen von ähnlicher Klarheit wie die späteren Äußerungen Fritz Bauers in dem Verfahren gegen die am Anstaltsmord beteiligte NS-Juristenprominenz<sup>10</sup>.

Doch zeigte sich, wie singulär und isoliert die Stellung von Fritz Bauer in der deutschen Justiz war. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig wies am 12. Juli 1951 die Beschwerde zurück. Vorsitzender des Strafsenats war Hans Meier-Branecke. Nach Herkunft und Mentalität waren Meier-Branecke und Fritz Bauer Antipoden: Meier-Branecke<sup>11</sup>, bis 1945 als Abteilungsleiter in der Rechtsabteilung des Oberkommandos des Heeres einer der ranghöchsten Wehrmachtjuristen, Fritz

<sup>8</sup> Hierzu und zu Folgendem vgl. Ludewig/Kuessner, a.a.O., S. 84, 243 ff.

<sup>9</sup> Näheres zu dem Urteil vgl. Ludewig/Kuessner, a. a. O., S. 84, 243 ff.

<sup>10</sup> Vgl. Helmut Kramer, in: Hanno Loewy/Bettina Winter, NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Frankfurt 1999, S. 81 ff

<sup>11</sup> Dr. Hans Meier-Branecke, geboren am 4.7.1900. 1.10.1932: Amtsgerichtsrat in Schöppenstedt; März 1935: Übernahme in den Heeresjustizdienst. 1.5.1935: Eintritt in die NSDAP. 1.10.1935: Kriegsgerichtsrat. 1941: zeitweise Dienst als Fliegender Armeericter in der Sowjetunion; 1.10.1943: Ministerialrat. Als Abteilungsleiter in der Rechtsabteilung des Oberkommandos des Heeres unter anderem Bestätigung zahlreicher Todesurteile. 1.11.1945: Landgerichtsrat in Braunschweig; 1.1.1947: Oberlandesgerichtsrat in Braunschweig; 1.9.1950: Senatspräsident. Vorsitzender des Braunschweiger Straf- und Entschädigungssenats. Prozesse gegen Kommunisten und Wehrdienstverweigerer. Beteiligt an der verweigerten Rehabilitierung eines im Jahre 1945 unter Rechtsbeugung zum Tode verurteilten 19jährigen Mädchens. Zu Meier-Branecke vgl. Helmut Kramer, Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrmachtjuristen nach 1945, in: Wolfram Wette (Hrsg.), Filbinger – eine deutsche Karriere. Lüneburg 2006, S.99 ff, 106.

Bauer als schon in der Weimarer Republik zum Demokraten gereifter Jurist, NS-Verfolgter und Emigrant.

Zustatten kam den apologetischen Richtern auch die sich zunehmend entwickelnde Kontroverse über das Kontrollratsgesetz (KGR) Nr. 10 (Tatbestand der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“). Um die niedersächsischen Richter gegen eine Anwendung dieser Strafvorschrift einzustimmen, reiste der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Celle, Gerhard Erdsieck, in Abstimmung mit dem niedersächsischen Justizministerium und den niedersächsischen Oberlandesgerichtspräsidenten zu Vorträgen auf Dienstbesprechungen an allen Oberlandesgerichten – eine heute wohl nicht mehr mögliche justizielle Lenkungsmaßnahme<sup>12</sup>. Gestützt auf diese Entscheidungshilfe begründete der Strafsenat seine Entscheidung insbesondere mit Bedenken gegen die verfassungsmäßige und völkerrechtliche Gültigkeit des KGR Nr. 10.

Nun trat eine Wendung ein. Sie ließ die Problematik des KGR Nr. 10 und seiner Unvereinbarkeit mit dem Rückwirkungsverbot entfallen und hätte eine Verurteilung der Braunschweiger Sonderrichter ermöglicht: Am 31. August 1951 wurde die Verordnung Nr. 47 der Militärregierung vom 30.08.1946 – die Ermächtigungsgrundlage für die Anwendung des KGR Nr. 10 – aufgehoben. Zugleich war den deutschen Gerichten die hinsichtlich der unter dem Schutz der Besatzungsmächte stehenden NS-Opfer, auch der Juden, bislang versagte Anwendung des deutschen Rechts freigegeben. Deshalb bat Fritz Bauer den Senat um Prüfung, ob eine Straftat nach deutschem Recht vorliege. Insbesondere kam Rechtsbeugung in Tateinheit mit Mord in Betracht. Der Strafsenat wies auch diese Gegenvorstellung zurück: Rechtsbeugung setze voraus, dass der Richter gegen seine Überzeugung gehandelt habe. Gerade weil alle drei Angeschuldigten überzeugte Nationalsozialisten gewesen seien, lasse sich nicht widerlegen, dass sie das drakonische Urteil in ihren nationalsozialistisch beeinflussten Gedankengängen für gerecht hielten. *„Sie waren nicht hart gegen ihre Überzeugung, sondern hart aus Überzeugung.“* Unbeachtlich sei eine solche Überzeugung der Richter nur beim Nachweis einer jüdenfeindlichen Einstellung. Diesen Nachweis sahen die Oberlandesrichter als nicht geführt an. Dabei sahen sie über die unverkennbar antisemitischen Passagen des Urteils gegen Moses Klein großzügig hinweg.

---

<sup>12</sup> Zu der konzertierten Aktion gehörten ein Gutachten des Strafrechtsprofessors Eberhard Schmidt und ein Aufsatz des Celler Oberlandesgerichtspräsidenten Bodo von Hodenberg. Vgl. Martin Broszat, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1981, S. 477 ff. 516 ff, 522.

### 3. Mörderische Begriffsakrobatik als „besondere juristische Leistung“ – Ein Justizmord in Kassel bleibt ungesühnt

Der nächste Versuch, einen Sonderrichter zur Verantwortung zu ziehen, wurde in Kassel unternommen. Darin ging es um den an dem ungarischen Diplomingenieur Werner Holländer begangenen Justizmord. Holländer war am 20. April 1943<sup>13</sup> vom Sondergericht Kassel wegen mehrerer Liebschaften mit „deutschblütigen Frauen“ zum Tode verurteilt worden. Die im Blutschutzgesetz nicht vorgesehene Todesstrafe entnahm das Sondergericht den Regeln über den „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“. Holländer kennzeichnete ein „*hoher Grad innerer Verkommenheit, charakterlicher Niedrigkeit und Gefährlichkeit seines hemmungslosen Lebens*“. In „*beispielloser Gemeinheit und Skrupellosigkeit*“ habe er als „*typischer Vertreter der jüdischen Rasse*“ gewagt, „*auf dem Höhepunkt des Kampfes Deutschlands mit dem Weltjudentum (...) die deutsche Rassenehre in den Schmutz zu treten*“. Ein solcher Mensch müsse „vernichtet“ werden.

Im Jahre 1950 sprach das Schwurgericht Kassel<sup>14</sup> zwei an dem Urteil beteiligte Richter<sup>15</sup> mit der Begründung frei, als „*überzeugte, ja sogar fanatische Nationalsozialisten*“ und „*durch die damalige Propaganda gegen das Judentum vergiftet*“, hätten sie geglaubt, die Gesetze „den Buchstaben nach“ erfüllen zu müssen.

Nach Zurückverweisung durch das Oberlandesgericht Frankfurt kam das Schwurgericht<sup>16</sup> erneut zu einem Freispruch. Die Richter hielten ihren nationalsozialistischen Kollegen die Möglichkeit von „Rechtsblindheit“ zugute. Angesichts der damaligen „Verrohung der Sitten“ und unter dem Eindruck der Meinung ihres Oberlandesgerichtspräsidenten, auf ein Todesurteil mehr oder weniger komme es nicht an, seien sie möglicherweise „*gutgläubig ein Werkzeug der nationalsozialistischen Strafverfolgungstendenzen geworden*.“ Möglicherweise habe dem Vorsitzenden des Sondergerichts, Landgerichtsdirektor Fritz Hassencamp, der Rechtsbeugungsvorsatz gefehlt, weil er als nur mäßig begabter „*Jurist ohne beruflichen Ehrgeiz (...) nicht in die Tiefe schwieriger Rechtsfragen zu dringen vermochte*.“ Den Kammergerichtsrat Edmund Kessler, der als Beisitzer des

<sup>13</sup> Urteil des Sondergerichts Kassel vom 20.04.1943 bei Ernst Noam/Wolf-Arno Kropat, Juden vor Gericht. 1943-1945, Wiesbaden 1975, S. 168 ff. Zum Justizmord an Werner Holländer vgl. auch Dietfried Krause-Vilmar (Hrsg.), Volksgemeinschaft und Volksfeinde 1933-1945. Bd. 1: Der Fall Werner Holländer. Fulda/Brück 1984

<sup>14</sup> Urteil des LG Kassel vom 08.06.1950, Justiz und Judenverfolgung, Bd. 2. 1978, S. 309 ff.

<sup>15</sup> Gegen den dritten Richter des Sondergerichtsurteils wurde das Verfahren eingestellt, weil er gegen das Todesurteil gestimmt hatte.

<sup>16</sup> Urteil des LG Kassel vom 28.03.1952, Teilabdruck bei Klaus Moritz/Ernst Noam, NS-Verbrechen vor Gericht 1945 – 1955. Wiesbaden 1978, S. 320 ff. und bei Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, Reinbek 1983, S. 311 ff.

Todesurteils und Urteilsverfasser fungiert hatte, entlastete das Landgericht mit umgekehrter Begründung: Als überdurchschnittlich guter Jurist, ja damals „*wohl der befähigteste Jurist in Kassel*“, habe er mit den „*juristischen Spitzfindigkeiten*“, in die er sich verrannt habe, vielleicht geglaubt, „*eine besondere juristische Leistung zu vollbringen*“. Die das gesamte Sondergerichtsurteil durchziehenden antisemitischen und den Verurteilten als Juden persönlich stark herabsetzenden Passagen tat das Landgericht als im Wesen der Hitlerdiktatur liegende „*Kraftausdrücke und leere Schlagworte*“ ab, die der tatsächlichen Meinung der Richter nicht entsprochen hätten.

#### **4. Das langwierige Verfahren gegen den Kölner Landgerichtspräsidenten Walter Müller**

Während das Kasseler Schwurgericht dem Kammergerichtsrat Kessler seine besondere juristische Intelligenz und seinen Stolz auf juristischen Erfindungsreichtum zugute hielt, begründete das Schwurgericht Bonn im Fall des Kölner Landgerichtspräsidenten Walter Müller den Freispruch<sup>17</sup> von der Anklage der Verleitung zur Rechtsbeugung (§§ 336, 357 StGB a.F.) mit dessen notorisch geringer fachlicher Qualifikation und politischen Verblendung.

Müller wurde vorgeworfen, in schwebenden Verfahren einige Richter des Sondergerichts Köln in langen Unterredungen und auf Richterdienstbesprechungen massiv bedrängt zu haben, härtere Strafen, vor allem die Todesstrafe zu verhängen. In dem Verfahren gegen den jüdischen Textilkaufmann Hertz und Mitangeklagte wegen Kriegswirtschaftsverbrechen forderte er gegenüber dem Vorsitzenden, dem gerade zu dieser Zeit eine Beförderung zum Oberlandesgerichtsrat erhoffenden Beisitzer und dem weiteren Beisitzer gleich mehrere Todesstrafen. Dabei fielen die Worte: „*Was Sie auch immer einwenden mögen – hier gibt es keine Diskussion – die Rübe muss herunter, der Gauleiter will es.*“ Auch vor anderen Hauptverhandlungen forderte er zahlenmäßig bestimmte Quoten, zum Beispiel mit den Worten: „*Es muss mindestens ein viertel Dutzend Rüben runtergehen.*“<sup>18</sup> In anderen Fällen tadelte er nach Verfahrensende die Richter wegen zu milder Urteile. Dabei gab er beispielsweise folgende Richtschnur für das Strafmaß bei verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen: „*Ein Butterbrot – ein Jahr Gefängnis, ein Kuss – zwei Jahre Gefängnis, Geschlechtsverkehr – Kopf ab!*“

<sup>17</sup> Die Urteile des Schwurgerichts Bonn vom 13.03.1950 und 17.06.1953 sowie die Entscheidungen des OGH und des BGH sind abgedruckt bei Christiaan Frederik Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 11, S. 2 ff, das Urteil des OGH auch in MDR 1949, S. 570 ff.

<sup>18</sup> Wegen dieser und weiterer Zitate vgl. die in Fußnote 17 genannten Urteile.



Bei sparsamer und den Angeklagten schonender Wiedergabe seiner drastischen Parolen verneinte das Schwurgericht die Ursächlichkeit der Beeinflussungsversuche Müllers mit der Erwägung, es sei nicht feststellbar, ob die Richter die Todesurteile unter dem Einfluss der Wünsche des Landgerichtspräsidenten oder aufgrund völlig eigener Überzeugung ausgesprochen hätten. In keinem Fall sei der Nachweis für einen Vorsatz des Präsidenten zu führen, die Richter auch gegen ihre Überzeugung gefügig zu machen. Vielleicht habe er, wenn auch mit der ihm eigenen lautstarken polternden Art, sie mit der von ihm häufig gebrauchten Wendung „*Landgraf werde hart!*“ nur zu seiner eigenen härteren Überzeugung hinführen wollen. In Fällen einer nachträglichen Kritik schon ergangener Urteile fehle es an der Verleitung zur Rechtsbeugung schon deshalb, weil zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss gewesen sei, wen die geforderte Todesstrafe treffen solle. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob der Oberste Gerichtshof für die Britische Besatzungszone in Köln (OGH) am 10.05.1949 das Urteil auf. Neben der Beanstandung zahlreicher Denkfehler und innerer Widersprüche des Landgerichts erinnerte er daran, dass das Unternehmen der Verleitung zur Rechtsbeugung nicht den Nachweis voraussetzt, dass der Beeinflussungsversuch einen Erfolg in dem Sinn gehabt habe, dass der Richter gegen seine Überzeugung gehandelt habe. Für den Vorsatz genüge es, dass der Beeinflussende mit der bloßen Möglichkeit rechne, seine Intervention werde dazu führen, dass der Richter sich von gesetzlich unzulässigen Erwägungen leiten lassen werde. Bereits der Fall mit dem Hinweis auf die Erwartung des Gauleiters auf die abzutrennende „Rübe“ sei so eindeutig, dass der OGH in der Sache selbst entschieden hätte, wenn nur über diesen einen Fall und nicht über die anderen, vom Landgericht unzulänglich aufgeklärten Beeinflussungsaktionen des Angeklagten zu entscheiden gewesen wäre.

Auf die Zurückweisung durch den OGH gelangte das Landgericht Bonn am 14.03.1950 zu einer Verurteilung zu 1 Jahr Zuchthaus, allerdings nur in einem einzigen Fall, nämlich im Fall der Äußerung „*Die Rübe muss herunter!*“ In allen anderen Fällen habe der Angeklagte wohl „*nur eine Diskussionsmeinung zum Ausdruck bringen wollen*“, nicht aber eine bestimmte Erwartung. Es sei nicht nachgewiesen, dass der Angeklagte die Richter zu härteren Strafen auch für den Fall habe bringen wollen, dass sie dabei gegen ihre Überzeugung handelten. Zwar hätten die angesprochenen Richter tatsächlich viele Todesstrafen verhängt. Sie hätten aber zeugenschaftlich glaubhaft bekundet, dass sie sich von der Einflussnahme des Angeklagten freigemacht hätten und allein ihrer eigenen Überzeugung gefolgt seien. Den Inhalt dieser Überzeugung mitzuteilen, hatten die Zeugen sich allerdings geweigert; insoweit gestand das Gericht ihnen das Beratungsgeheimnis zu. Auch problematisierte das Schwurgericht nicht, dass die Zeugen einen wirksamen Einfluss ihres Präsidenten nicht bestätigen konnten, ohne sich selbst der Rechtsbeugung zu bezichtigen. Die hartnäckigen Pressionsversuche des Präsidenten suchte das Landgericht zu verharmlosen: Zwar habe er auch auf die Ablösung des Sondergerichtsvorsitzenden Dr. Loevenich durch den schärferen Landgerichtsdirektor Eich hingewirkt. Der Angeklagte habe aber unwiderlegbar

129

ausgesagt, er habe sich bei dieser Maßnahme strikt von seinen fachlichen Bedenken gegen den Landgerichtsdirektor Dr. Loevenich, nicht etwa von Bedenken gegen dessen milde Rechtsprechung leiten lassen. In einem anderen Fall, in dem das Sondergericht im Jahre 1943 im Fall eines Eifersuchts-Totschlages dem Angeklagten verminderte Zurechnungsfähigkeit zugute gehalten hatte, hatte der Präsident den Landgerichtsdirektor Murhard angeschrien: *„Eine Unzurechnungsfähigkeit gibt es nicht mehr. Schluss mit Ihnen, Sie kommen jetzt vom Sondergericht weg.“* Die Zugehörigkeit zum Sondergericht verhalf durchweg zur uK-Stellung, also zur Unabkömmlichkeit hinsichtlich der Einberufung zur Wehrmacht.

Mit der von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision war nunmehr der Bundesgerichtshof befasst, auf den nach Auflösung des OGH die Zuständigkeit übergegangen war. Wegen eines Formfehlers bei der Bestellung der Geschworenen – ein Versehen, das sich bei zahlreichen Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher bis in die 90er Jahre hinein mit schwerwiegenden Folgen wiederholen sollte – hob er die Verurteilung auf. Anstatt den Gesamtkomplex zurückzuverweisen und dem Landgericht die Möglichkeit zu eröffnen, die angeklagten Fälle in einer Gesamtschau zu prüfen, bestätigten die Bundesrichter die bedenklichen Freisprüche. Die vom Landgericht dazu getroffenen Feststellungen zum inneren Tatbestand seien frei von Denkfehlern und Widersprüchen.

Am 17.06.1953 verkündete das Landgericht Bonn den endgültigen Freispruch Müllers mangels Beweisen hinsichtlich des inneren Tatbestandes. Den Mangel an Beweisen hatte das Gericht allerdings selbst geschaffen, indem es den einzigen Zeugen für die massive Beeinflussung durch den Ausspruch *„Die Rübe muss herunter“* für letztlich doch nicht glaubwürdig erklärte, obgleich es ihm attestierte, er habe mit großem Ernst und ohne Voreingenommenheit ausgesagt. Auch soweit der Angeklagte bei anderer Gelegenheit in drastischer Weise auf ein besonders hartes Vorgehen gegen Ausländer und Juden gedrängt habe, habe es sich um *„vereinzelte schlagwortartige Übersteigerungen“* gehandelt, erklärbar aus der *„persönlichen Eigenart seiner Temperamentsausbrüche“* und dem Gebrauch insbesondere judenfeindlicher NS-Schlagwörter. Überhaupt erscheine Walter Müller *„als gerade, aufrechte, soldatische und kameradschaftliche Natur, als Mensch und als Richter ohne besonderes Feingefühl“*, der aber *„mit dem Hinweis auf die staatspolitischen Notwendigkeiten (...) der Gerechtigkeit und Anständigkeit zum Siege verhelfen wollte.“* Als Richter für seine Aufgaben wenig geeignet, mit einem hinter seinen Kollegen zurückbleibenden juristischen Bildungsstand, habe er lediglich versucht, *„die ihm untergebenen Richter in ihrer Überzeugungs- und Gewissensbildung für die Aufgaben des Krieges zu ‘härten’, damit sie aus der gewonnenen Härte gewissenstreu und zugleich hart urteilten.“* Er *„mochte sich hier wie ein Regimentskommandeur fühlen, der auf den ‘Geist’ seiner Offiziere einzuwirken sucht.“*

## 5. 127 Todesurteile, die „nicht in einem unerträglichen Missverhältnis zur Tat“ standen: Der Fall Dr. Kurt Bellmann.

Besonders schwer nachvollziehbar ist die nachsichtige Beurteilung der Tätigkeit der Sondergerichte in den besetzten Gebieten, also in den von Deutschland überfallenen Ländern. Neben Polen gilt dies auch für die Tschechoslowakei. Allein in den zwei Monaten nach dem Attentat auf Reinhard Heydrich verhängten die Sondergerichte in der CSSR über 400 Todesurteile.

Vorsitzender einer der vier Sondergerichtskammern in Prag war, nachdem er zuvor das Sondergericht in Hannover geleitet hatte, von Dezember 1941 bis April 1945 Dr. Kurt Bellmann. Vor dieser Kammer standen vor allem Hörer ausländischer Rundfunksender, Helfer von Verfolgten und Kritiker des NS-Regimes. Verstöße gegen die Volksschädlingsverordnung, Wirtschaftsverbrechen usw. lagen in der Zuständigkeit anderer Richter. Eines der Opfer von Kurt Bellmann war Rechtsanwalt Fleischmann aus Prag. Er hatte Juden Geburtsurkunden mit falschen Angaben über ihre „Rasseeigenschaft“ ausgestellt. In dem Todesurteil vom 22. März 1944 heißt es: *„In allen drei Fällen hat der Angeklagte die im Interesse des inneren Friedens der Bevölkerung des Protektorats Böhmen und Mähren getroffenen Maßnahmen zur Regelung der Judenfrage und damit den inneren Frieden selbst sabotiert. (...) Der Beseitigung des destruktiven Einflusses des illegal lebenden Judentums kommt eine so überragende Bedeutung zu, dass Verstöße gegen die gesetzlichen Maßnahmen besonders schwer wiegen.“*

Unter Kurt Bellmann wurde die Beherbergung von Juden grundsätzlich mit der Todesstrafe geahndet, obgleich im Unterschied zum Generalgouvernement im Reichsprotektorat Böhmen und Mähren die „Unterschlupfgewährung“ für Juden nicht unter Strafe gestellt war<sup>19</sup>. Die Friseurin Rosa Zich hatte ihren jüdischen Geliebten, der angesichts der bevorstehenden Deportation und Ermordung untergetaucht war, gelegentlich bei sich beherbergt und ihm Geld zugesteckt. Das Sondergericht Prag verurteilte sie am 20.09.1944 zum Tode: sie sei „judenhörig“. *„Juden, die sich durch die Flucht der Evakuierung entzogen haben, sind als Reichsfeinde (...) anzusehen. (...). Sie sind (...) eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Protektorat und gefährden das friedliche Leben der Bevölkerung. Dessen war sich die Angeklagte auch bewusst.“* Die Todesstrafe sei *„die gerechte Sühne für Verrat an Volk und Rasse“*.

Für todeswürdig hielt Bellmann auch die Hilfe, mit der tschechische Bürger Juden, den eigenen Ehefrauen und Eltern, anderen nahen Verwandten, Freunden, Kommunisten oder entflohenen russischen Kriegsgefangenen durch Gewährung von

<sup>19</sup> Vgl. Kramer, Der Beitrag der Juristen zur Entrechtung und Ermordung der Juden, in: Alfred Gottwaldt/Norbert Kampe/Paul Klein (Hrsg.), NS-Gewaltherrschaft. Berlin 2004, S. 98 ff.

Unterkunft und Nahrung das Überleben ermöglichten, anstatt sie anzugeben und den deutschen Behörden auszuliefern. Wegen solcher Unterstützung von „Reichsfeinden“ brachte das Sondergericht Prag mindestens 82 Bürger unter das Fallbeil.

Nach Kriegsende, am 3. Mai 1947, wurde Bellmann in Prag zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt. Im Jahre 1955 wurde er „als nicht amnestierter“ Verbrecher in die Bundesrepublik abgeschoben. Zu der Entlassung von in der Sowjetunion in Polen und der CSSR inhaftierten Deutschen war es nach der Moskauer Reise Adenauers im Jahre 1955 gekommen. Adenauer hatte zugestehen müssen, die deutsche Justiz würde Strafverfahren einleiten, wenn sich unter den Freigelassenen Verbrecher befänden. Daran hielten sich die deutschen Strafverfolgungsbehörden allerdings nicht. Ab 1. März 1956 amtierte Bellmann auf die in besonders herzlichen Ton abgefasste persönliche Bitte des niedersächsischen Justizministers Arvid von Nottbeck wieder in Hannover als Landgerichtsdirektor. Auf Strafanzeigen aus der Tschechoslowakei und der Bundesrepublik stellte die Staatsanwaltschaft Hannover das Ermittlungsverfahren gegen Bellmann am 5. Mai 1961 ein<sup>20</sup>. Für keines der 127 Todesurteile lasse sich feststellen, dass der Beschuldigte sich von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen, zumal die Urteile „niemals höheren Ortes missbilligt“ worden seien. Wer mit dem „höheren“ gemeint war – das Reichsjustizministerium, der Reichsprotektor Reinhard Heydrich oder Adolf Hitler – stellte die Staatsanwaltschaft nicht klar. Auch die permanente Kennzeichnung von Juden als „Reichsfeinde“ und Wendungen wie „judenhörig“ und „Verrat an Volk und Rasse“ ließen nicht auf eine antisemitische Einstellung schließen. Auf keiner der 165 Seiten der Einstellungs begründung wird allerdings erwähnt, dass die verurteilten Helfer nichts anderes getan hatten, als ihre Schützlinge vor der drohenden Ermordung zu retten. Nicht gefragt wird auch danach, ob die meisten vom Sondergericht verwerteten Geständnisse von Gestapo und SS erfolgtert worden sind. Stattdessen endet die Würdigung der einzelnen Todesurteile jeweils mit der stereotypen Feststellung, es lasse sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen, dass das Sondergericht „Strafen verhängt hat, die unter Berücksichtigung aller von der Rechtsordnung zu billigenden Gesichtspunkte nach Art und Höhe in einem unerträglichen Missverhältnis zur Schwere der Tat und der Schuld der Täter standen. Die Grundsätze der Allgemeinabschreckung standen damals in der gesamten Strafrechtspflege im Vordergrund“. In der vom niedersächsischen Justizministerium gebilligten Einstellungsverfügung wird der Ernst der Strafanzeigen mit den Worten abgetan: „Die Anzeigen (...) sind nichts anderes als Kampfmittel im Kampfe des östlichen Weltkommunismus gegen die westliche Demokratie und müssen als solche gesehen, erkannt und gewertet werden.“ Diese Art staatsanwaltlicher Abwehr entsprach der offiziellen Lesart des Deutschen Richterbundes. Sein Vorstand führte die Kritik an den personellen Kontinuitäten auf

<sup>20</sup> Einstellungsverfügung des Oberstaatsanwalts Wilhelm Landwehr vom 05.01.1961, StA Hannover 2 Js 209/60. Landwehr, geboren 1.7.1903, war im Dritten Reich Kriegsrichter.

die „*kritiklose Übernahme der gesteuerten sowjetzonalen Propaganda*“ durch die westdeutsche Presse zurück<sup>21</sup>.

Bei der Rückkehr Bellmanns nach Hannover im Jahre 1955 wurde die Frage nach seinem Vorleben in Prag und nach den Gründen seiner dortigen Verurteilung aktenmäßig ebenso wenig aufgeworfen wie bei der Übernahme eines bedeutenden Tatbeteiligten, des Oberstaatsanwalts Franz Nüsslein in das Auswärtige Amt in Bonn im Jahre 1955. Als Leiter der Abteilung Justiz beim deutschen Staatsminister beim Reichsprotektor in Prag hatte Nüsslein in seiner durchweg abweisenden Begnadigungspraxis die allermeisten der über 900 Todesurteile der Sondergerichte in Prag und Brünn bestätigt und die Vollstreckung angeordnet<sup>22</sup>. Dass Nüsslein noch im Jahre 2002 ein ehrender Nachruf des Auswärtigen Amtes gewidmet werden und dass die von dem damaligen Bundesaußenminister Joschka Fischer verfügte Änderung der Nachrufvorschriften einen ungewöhnlich heftigen Protest auslösen konnten – an dem Protest hatten sich 128 amtierende und ehemalige Beamte des Auswärtigen Amtes beteiligt – macht deutlich, wie wenig die Auseinandersetzung um das Verhalten der Juristen im Dritten Reich heute an einen Endpunkt gelangt ist. Angeführt wurde die Protestaktion von dem ehemaligen Botschafter Dr. Ernst Jung, der sich in den 80er Jahren mit Unterstützung hoher Juristen mit großer Energie gegen die Aufarbeitung der Beteiligung der NS-Juristenprominenz am Anstaltsmord gewandt hatte<sup>23</sup>. So wirken in manchen Juristenkreisen die Verdrängungsbedürfnisse bis in die Gegenwart nach.

### III. Keine Wiedergutmachung für Todesurteile

Schwierigkeiten, nationalsozialistisches Unrecht beim Namen zu nennen, hatte die Justiz selbst dann, wenn es nicht um die Bestrafung von Richterkollegen ging, sondern allein darum, den Opfern soweit irgend möglich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Hier gab es zum einen die Möglichkeit, die Unrechtsurteile im Wiederaufnahmeverfahren nach § 359 StPO und aufgrund der von den Besatzungsmächten erlassenen Verordnungen über die Beseitigung von NS-Unrecht<sup>24</sup> aufzuheben. Davon wurde nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht.

<sup>21</sup> Vgl. Artikel „Um die Ehre der Richter und Staatsanwälte“, in: DRiZ 1958, S. 330.

<sup>22</sup> Vgl. FAZ vom 07.02.2006.

<sup>23</sup> Vgl. DER SPIEGEL vom 14.02.2005, S. 46; Heinrich Hannover, Die Republik vor Gericht, Bd. 2: 1975-1995. Berlin 1999, S. 307 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Ralf Vogl, Stückwerk und Verdrängung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafrechts in Deutschland. Berlin 1997, S. 63 ff. Erst im Jahre 1998 kam es zu einer umfassenden Regelung: Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege v. 25.08.1998, BGBl. 1998 I, 2501.

Wenn überhaupt, bemühten sich die Staatsanwaltschaften darum nur auf äußeren Anstoß, wohl nie von Amts wegen.

Die andere Möglichkeit einer Rehabilitation bestand in der Zuerkennung von Entschädigung aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes und ähnlicher Vorschriften. Während durch staatliche Unrechtsakte außerhalb der Justiz erlittenes Unrecht immerhin in vielen Fällen zu Wiedergutmachungsleistungen führte, verhielten die Gerichte sich gegenüber Justizopfern meist abweisend. Die Scheu, mittels Zuerkennung einer Entschädigung NS-Urteile auch nur indirekt zu delegitimieren, geriet mitunter zu einer zweiten Verurteilung der Opfer.

Ein markantes Beispiel für diese „Unfähigkeit zu trauern“<sup>25</sup> ist der Fall Erna Wazinski.



*Erna Wazinski im Sommer 1944 in Braunschweig (Foto: Archiv Dr. Helmut Kramer)*

Erna Wazinski, ein 19jähriges Mädchen, war am 21. Oktober 1944 vom Sondergericht Braunschweig wegen der Entwendung eines im Keller ihres total zerstörten Wohnhauses mitgenommenen Koffers ohne wertvollen Inhalt zum Tode verurteilt worden<sup>26</sup>. Jahrzehntelange Bemühungen der Mutter, im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 459 StPO eine Aufhebung des Todesurteils zu erreichen, blieben ebenso erfolglos wie Strafanzeigen gegen die Sondergerichtsjuristen. Schließlich wandte sich die Mutter mit Entschädigungsansprüchen an das Landgericht. Und es trat das damals Unerwartete ein: Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig hielt das auf die Vorschriften über Amtshaftung (§§ 839 ff BGB) gestützte Begehren für gerechtfertigt und erklärte am 29. Juli 1964 das Todesurteil für ein rechtswidriges Fehlurteil, für „*eines der grausamsten Urteile, (...) unverantwortlich und unmenschlich*“.

<sup>25</sup> Vgl. Alexander und Margarete Mitscherlich, *Die Unfähigkeit zu trauern*. München 1967.

<sup>26</sup> Vgl. Helmut Kramer, *Braunschweig unterm Hakenkreuz*. Braunschweig 1981, S. 32 ff; Hans-Ulrich Ludewig/Dietrich Kuessner, „Es sei also jeder gewarnt“. *Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945*. Braunschweig 2000, S. 124 ff, 239 ff.

Auch nach der Rechtslage von 1944 enthalte das Urteil zahlreiche Mängel. Dabei blieb es jedoch nicht. Auf die Berufung des Landes Niedersachsen erklärte das Oberlandesgericht Braunschweig in einem prozessualen Kunstgriff eine Klage aus Amtshaftung und damit den Zivilrechtsweg für unzulässig. Die Überprüfung auch von nationalsozialistischen Urteilen könne nur im Rahmen des Gesetzes über die Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (heute: Straffreiheitsentschädigungsgesetz) erfolgen<sup>27</sup>. Der nun folgende Beschluss der 3. Strafkammer des Landgerichts Braunschweig vom 7. Oktober 1965<sup>28</sup> glich einer Ehrenerklärung für die Richter des Sondergerichts. In der 57 Seiten langen Entscheidung rechtfertigten die Richter das Todesurteil als kriegsnotwendige Maßnahme. Dabei stellten sie sich weitgehend auf die nationalsozialistische Begründung des Urteils von 1944 und sogar auf dessen Vokabular ein. Die Volksschädlingsverordnung vom 1. September 1939 sei kein unsittliches, die Richter nicht bindendes Gesetzesrecht gewesen. Sie sei darauf gerichtet gewesen, dem im Kriege besonders gefährdeten Eigentum Schutz zu verleihen und den Rechtsfrieden zu erhalten. Das Sondergericht habe auch den Begriff der Volksschädlingseigenschaft rechtlich einwandfrei angewandt. *„Umstände, die dem Sondergericht zwangsläufig die Überzeugung hätten vermitteln können, dass die Angeklagte bei der Zugrundelegung der vom Reichsgericht gesetzten Maßstäbe nicht von der Wesensart eines Volksschädlings sei“*, seien nicht gegeben. Das Sondergericht habe gar keine andere Wahl gehabt, als auf die Höchststrafe zu erkennen. Dass von der Festnahme des von der Polizei durch Schläge zu einem Geständnis gezwungenen Mädchens bis zur Verkündung des rechtskräftigen Urteils nicht einmal siebzehn Stunden vergangen waren, dass die Hauptverhandlung bei uninteressierter Verteidigung durch den erst kurz vor der Verhandlung beigeordneten Rechtsanwalt höchstens eine Stunde gedauert hatte, dass die Sonderrichter in der Kürze der Zeit die Frage nach der Todeswürdigkeit der Tat nicht mit der hier angemessenen Gründlichkeit prüfen und beraten konnten, kam der Strafkammer nicht in den Sinn. Unerwähnt ließ die Strafkammer in diesem Zusammenhang, dass die Sonderrichter sich hinsichtlich der „Volksschädlings“-Eigenschaft in einen unaufhebbaren Widerspruch begeben hatten: Um ihr Gewissen zu salvieren, hatten sie die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Gnadenverfahrens mit dem Bemerkens übersandt, die Verurteilte habe *„in der Hauptverhandlung den Eindruck eines harmlosen, ordentlichen jungen Mädchens hinterlassen“*. Wie bei vielen anderen Todesurteilen dienten solche so gut wie aussichtslosen Gnadenempfehlungen allerdings eher als Pilatusgebärde. Nach

---

<sup>27</sup> Mit dieser in der gesamten Judikatur vereinzelt gebliebenen Entscheidung stellte das Oberlandesgericht sich gegen die herrschende Meinung, wonach Schadenersatzansprüche nach Art. 34 GG, § 839 BGB vom Straftatentschädigungsgesetz unberührt bleiben. Vgl. Meyer-Goßner, StPO, Vorbem. StrEG, Anm. 3.

<sup>28</sup> Akten der StA Braunschweig 12 AR 99/65 (1 Sond. KLs 231/44). Der Berichterstatter des Beschlusses gilt als einer der qualifiziertesten Juristen der Bundesrepublik: Dr. Henning Piper, geboren 27.6.1933. Richter am Landgericht: 01.10.1963, Richter am Bundesgerichtshof: 13.08.1979; Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof 01.12.1990.

Ablehnung einer Begnadigung durch das Reichsjustizministerium wurde Erna Wazinski am 23. November 1944 in Wolfenbüttel hingerichtet, eines der 92 Todesopfer des Braunschweiger Sondergerichts.

**Bekanntmachung.**

Am 23. November 1944 ist

**Erna Wazinski**

aus Braunschweig hingerichtet worden, die das Sondergericht Braunschweig als Volksschädling zum Tode verurteilt hat.

**Sie hat nach einem Terrorangriff auf**  
**Braunschweig geplündert.**

Braunschweig, den 23. November 1944

Der Oberstaatsanwalt  
als Leiter der Anklagebehörde  
bei dem Sondergericht.

*Bekanntmachung über die Hinrichtung Erna Wazinskis  
(Quelle: Archiv Dr. Helmut Kramer)*



Das Bemühen der Nachkriegsjustiz zur Ehrenrettung der NS-Juristen blieb im Fall Erna Wazinski nicht auf die frühe Bundesrepublik beschränkt. Nachdem sich im Anschluss an ein Hörfunkfeature ein Zeuge aus dem Jahre 1944 gemeldet hatte, unterbreitete der Verfasser im Jahre 1991 der Staatsanwaltschaft Braunschweig die Anregung<sup>29</sup>, ein erneutes Wiederaufnahmeverfahren zugunsten von Erna Wazinski einzuleiten. Dies führte mit Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 20. März 1991 zur Aufhebung des Urteils von 1944. Auch jetzt konnten die Braunschweiger Richter sich nicht dazu durchringen, ihren Vorgängern irgendein Versagen zu attestieren. Den Freispruch stützten sie ausschließlich auf die Aussage des neuen Zeugen, Erna Wazinski habe geglaubt, der Koffer gehöre ihrer Mutter. Dieser Sachverhalt sei den Richtern des Sondergerichts nicht bekannt gewesen. Dazu, das Urteil von 1944 als von vornherein nichtig zu erklären, konnte das Landgericht sich nicht durchringen. Eine Rolle könnte dabei gespielt haben, dass der Vorsitzende des Sondergerichts, der bereits oben erwähnte Dr. Walter Lerche nach dem Krieg zum Oberlandeskirchenrat und in weitere hohe Kirchenämter aufgestiegen war und nach wie vor in hohem Ansehen stand<sup>30</sup>.

#### IV. Der Fall Leo Katzenberger vor dem Landgericht Nürnberg

Niemals ermittelte eine Staatsanwaltschaft gegen die Richter der Sondergerichte von Amts wegen. Reagiert wurde stets nur auf Anzeigen oder sonstigen äußeren Anstoß. So vergingen auch im Falle des Justizmordes an Leo Katzenberger<sup>31</sup> nach dem Urteil im Nürnberger Juristenprozess fast zwölf Jahre, bis sich auch deutsche Juristen mit der Frage beschäftigten, ob sich die beiden Beisitzer von Oswald Rothaug nicht gleichfalls der Rechtsbeugung und des Mordes schuldig gemacht hätten. Endlich, im April 1960, wies der Bayerische Justizminister Dr. Albrecht Haas (FDP) die Nürnberger Staatsanwaltschaft an, umgehend ein Ermittlungsverfahren gegen die ehemaligen Richter Dr. Karl Ferber und Dr. Heinz Hugo Hofmann einzuleiten<sup>32</sup>.

Hoffmann und der im Jahre 1942 damals seine Beförderung zum Landgerichtsdirektor erwartende Ferber hatten dem Todesurteil unter dem Druck des

<sup>29</sup> Unter anderem wegen dieser „Rechtsbesorgung“ wurde er am 13. Oktober 1999 vom Amtsgericht Braunschweig wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz zu einer Geldbuße von 500 DM verurteilt. Vgl. dazu *Betrifft Justiz* 1998, S. 297 f; *Deutsche Richterzeitung* 2000, S. 442 ff. – Dieses Urteil wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 29.07.2004, NJW 2004, S. 2662 aufgehoben.

<sup>30</sup> Vgl. Ludwig/Kuessner, a.a.O., S. 268 ff; Klaus Erich Pollmann (Hrsg.), *Der schwierige Weg in die Nachkriegszeit. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig 1945-1950*, S. 85 ff, 264 ff, 296 ff.

<sup>31</sup> Vgl. oben S. 2.

<sup>32</sup> Hierzu und zum Folgenden: Christiane Kohl, *Der Jude und das Mädchen*. München 2002, S. 317 ff, 329 ff.

fanatischen Nationalsozialisten Rothaug zugestimmt. Die Nürnberger Staatsanwälte stellten das Verfahren am 18. Juli 1961 ein. So „*grauenvoll und bedrückend*“ der Richterspruch 1944 im Ergebnis auch gewesen sein möge, habe das Sondergericht Nürnberg doch den Tatbestand der Rassenschande mit Recht bejaht. Auch wenn es zwischen Katzenberger und Irene Seiler nur zu Zärtlichkeiten gekommen sei, habe das Blutschutzgesetz doch „*nicht den individuellen Körper der Partnerin*“ sondern „*das im Deutschen Volke kreisende deutsche Blut als lebenden Organismus*“ geschützt. Als Beleg zitierte die Staatsanwaltschaft seitenweise die antisemitische Rechtsprechung des Reichsgerichts. Dass sogar der Staatssekretär im Reichsjustizministerium Roland Freisler das Urteil als „*etwas kühn*“ bezeichnet hatte, ja zunächst sogar größte Bedenken gegen das Urteil hatte anklingen lassen und dass die von dem kommissarisch amtierenden Reichsjustizminister Franz Schlegelberger vorgeschlagene Begnadigung Katzenbergers nur an der massiven Intervention der Nürnberger Gauleitung gescheitert war<sup>33</sup>, blieb unerwähnt. Die Staatsanwaltschaft hielt es unter den Umständen des Jahres 1942 nachvollziehbar, dass das Sondergericht Leo Katzenberger als „Volksschädling“ zum Tode verurteilt habe. Die Strafrechtsabteilung des Bayerischen Justizministeriums unter dem Ministerialdirigenten Andreas Holzbauer bestand auf der Fortführung des Verfahrens. In einem sich über fünf Jahre hinziehenden Streit mit dem Ministerium kam die Staatsanwaltschaft hartnäckig immer wieder zu einer Verfahrenseinstellung. Sie bestand auf der Zugrundelegung der nicht einmal in dem Todesurteil von 1942 belegten Annahme eines sexuellen Verhältnisses zwischen Katzenberger und Irene Seiler. Im Jahre 1966 kam es schließlich zum Eklat. Der zuständige Staatsanwalt und sein Abteilungsleiter weigerten sich, die Sache überhaupt weiter zu bearbeiten – ein in der Geschichte der Institution Staatsanwaltschaft ungewöhnlicher Vorgang<sup>34</sup>. Endlich, Anfang 1967, acht Jahre nach Aufnahme der Ermittlungen und nach nochmaliger Weisung des Ministeriums geriet das Verfahren in die Hände eines engagierten Juristen, des Staatsanwalts Ludwig Prandl. Nach Anklagerhebung mit der Beschuldigung des Mordes verurteilte das Schwurgericht Nürnberg am 5. April 1968 Ferber zu drei und Hoffmann zu zwei Jahren wegen Totschlags. Als mildernden Umstand sah das Schwurgericht unter anderem den Umstand an, dass zwischen Katzenberger und Irene Seiler nach der „Lebenserfahrung“ wahrscheinlich tatsächlich ein sexuelles Verhältnis bestanden habe. Antisemitische Motive für die Verhängung der Todesstrafe vermochten die Richter nicht zu erkennen. Weil die Generalbundesanwaltschaft mehr als ein Jahr für ihre Stellungnahme benötigte, wurde der Bundesgerichtshof erst im Sommer 1970 in die Lage versetzt, über die von beiden Seiten eingelegten Revisionen zu entscheiden und im Juli 1970<sup>35</sup> das Nürnberger Urteil aufzuheben. Weitere zweieinhalb Jahre vergingen unter anderem deshalb, weil nun über einen Beschluss des Landgerichts entschieden werden

<sup>33</sup> Vgl. Christiane Kohl, a.a.O., S. 267 f, 270.

<sup>34</sup> Ungefähr im Jahre 1968 verweigerte in Braunschweig ein Staatsanwalt grundsätzlich die Übernahme von NSG-Verfahren. Das stand seiner späteren Beförderung zum Behördenleiter nicht entgegen.

<sup>35</sup> Urteil des BGH v. 21.07.1970, NJW 1971, 571.

musste, der das Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit Ferbers und Hoffmanns eingestellt hatte. Hinsichtlich des Angeklagten Hoffmann wurde der Beschluss schließlich aufgehoben. Die am 16. Januar 1973 eröffnete erneute Hauptverhandlung zog sich über viele Monate hin. Unmittelbar vor den Schlussplädoyers – Staatsanwalt Prandl<sup>36</sup> hatte ein 134 Seiten langes Plädoyer vorbereitet – meldete sich Heinz Hugo Hoffmann abermals krank. Wegen „*psychomotorischer Hemmung im Gehirn*“ wurde auch er für verhandlungsunfähig erklärt. Am 20. August 1976, dem letzten Tag der Hauptverhandlung, wurde das Verfahren endgültig eingestellt. Den Einwand, dass Hoffmann damals (und noch viele weitere Jahre) den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben vermochte, ließ das Landgericht nicht gelten<sup>37</sup>.

## V. Das Verfahren der Staatsanwaltschaften Bückeburg, Dortmund, Freiburg und München gegen Alfons Bengsch

Der letzte zu einer Hauptverhandlung führende Prozess gegen Richter der Sondergerichte hatte mit der Verfahrenseinstellung gegen Hoffmann und Ferber im Jahre 1973 geendet.

Doch kam es noch einmal zur strafrechtlichen Prüfung eines sondergerichtlichen Urteils im Jahre 1980 durch die Staatsanwaltschaft Bückeburg<sup>38</sup>.

Zu beurteilen war folgender Sachverhalt: Am 22. Juli 1942 stand der Landwirt Michael Götz vor dem Sondergericht in Leslau (heute wieder Wocławek im sogenannten Warthegau). Götz hatte 15 jüdische Männer, Frauen und Kinder aus Leslau<sup>39</sup>, die der drohenden Deportation in das berühmte Ghetto in Lodz (Łódź) entgehen wollten, im Pferdewagen aus der Stadt Gabin (Gombin) zu einem kleineren Ghetto (Czerwińsk im Generalgouvernement) mit etwas besseren Überlebensbedingungen gebracht. Die Staatsanwaltschaft in Leslau, geführt von dem Oberstaatsanwalt Alfons Bengsch<sup>40</sup>, klagte Michael Götz vor dem

<sup>36</sup> Staatsanwalt Prandl, so berichten seine Kollegen, hat die Niederlage seines Gerechtigkeits sinns bis zu seinem frühen Tod nicht verwunden. Vgl. Christiane Kohl, a.a.O., S. 340.

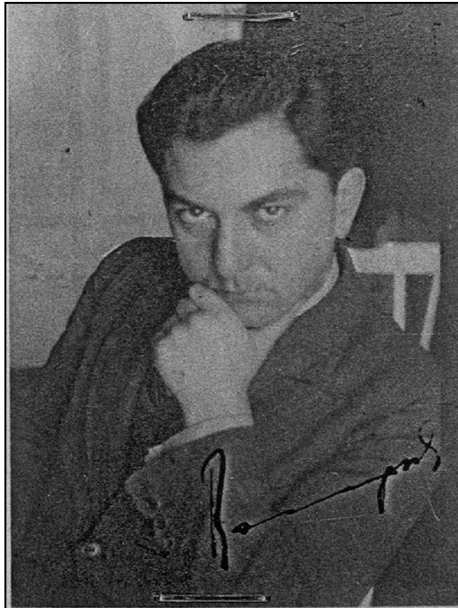
<sup>37</sup> Vgl. Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, S. 301.

<sup>38</sup> In einem Verfahren nach dem Unrechtsbereinigungsgesetz v. 25.05.1990 hat das Oberlandesgerichts Düsseldorf (Beschluss v. 11.03.1993, NJW 1994, 873) mit der verweigerten Aufhebung eines auf die Volksschädlingsverordnung ergangenen Todesurteils von 1943 noch im Jahre 1993 der Tätigkeit der NS-Sondergerichte quasi rechtsstaatliche Qualität zuerkannt.

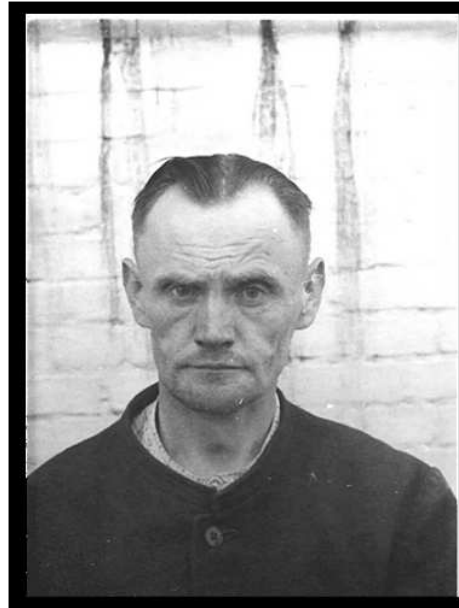
<sup>39</sup> Eine Beschreibung der Situation der Stadt Leslau Ende 1939 aus der antisemitischen Sicht eines Wehrmachtunteroffiziers bei W. Manoschek, „Es gibt nur eins für das Judentum: Vernichtung“, S. 11. Unter den 70.000 Leslauer Einwohnern waren damals 20.000 Juden.

<sup>40</sup> Alfons Bengsch, geboren 29.02.1904, gest. 05.04.1981. 1. Staatsexamen („ausreichend“) Februar 1927; 2. Staatsexamen („ausreichend“) September 1930. 26.09.1930: Gerichtsassessor in Cottbus. 01.02.1935 Staatsanwaltsrat in Schneidemühl. 1938/1939 Staatsanwalt in Berlin. Seit 1934

Sondergericht an. Auf der Suche nach einem passenden Straftatbestand prüften die Richter in ihrem Urteil<sup>41</sup> zunächst die Vorschriften der Paragraphen 120, 122 b StGB (Gefangenenbefreiung), verneinten aber letztlich deren Anwendung. Die betreffenden Juden seien nicht als Gefangene zu betrachten, sondern nur in der Wahl ihres Aufenthaltsortes beschränkt. Vor allem aber sei die in §§ 120, 122 b StGB vorgesehene Höchststrafe, nämlich Zuchthaus, für diese Tat unzureichend. Deshalb griffen die Richter zum Tatbestand der „Feindbegünstigung“ (§ 91 b StGB).



*Alfons Bengsch, Aufnahme von 1952 aus den Anwalts-Personalakten des OLG Celle.  
(Quelle: Archiv Dr. Helmut Kramer)*



*Michael Goetz auf einem Foto aus den Akten der StA Bückeberg zu dem Verfahren 3 JS 687/78pol. Es zeigt ihn, gezeichnet von der Haft, Ende Juli 1944 im Gefängnis in Posen nach der Verkündung des Todesurteils vom 22.07.1944.  
(Quelle: Archiv Dr. Helmut Kramer)*

Abordnung an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, mit Bearbeitung von Staatsschutzverfahren insbesondere gegen Sozialdemokraten und Kommunisten. Ab Mitte September 1939 Aufbau und Leitung der Staatsanwaltschaft Bromberg (heute wieder: Bydgosz). Anschließend Aufbau und Leitung der Staatsanwaltschaft in Ostrau (heute: Ostrów). Seit April 1941 Leitung und Aufbau der Staatsanwaltschaft Leslau (Woclawek). 23.12.1941 Oberstaatsanwalt in Leslau. Seit 27.04.1956 Rechtsanwalt in Rinteln/Weser.

<sup>41</sup> Urteil des Sondergerichts Leslau I v. 22.07.1942 – Sd 4 Kls 108/42.

Auch hier verneinten die Richter zwar die Möglichkeit einer unmittelbaren Gesetzesanwendung<sup>42</sup>. Strafe verdiene das Verhalten des Michael Götz indessen „nach dem Grundgedanken des § 91 b StGB und nach dem gesunden Volksempfinden“. Eine solche Analogie war aufgrund des im Jahre 1935 geänderten § 2 StGB theoretisch möglich. Darüber, dass die Kommentarliteratur und die Rechtsprechung zu § 91 b StGB die konkrete Unterstützung einer gegnerischen Kriegsmacht forderte und dass das Reichsjustizministerium und das Reichsgericht aus Sorge vor „rechtlicher Anarchie“ wiederholt einen zurückhaltenden Gebrauch von der Analogiemöglichkeit angemahnt hatte<sup>43</sup>, setzte das Sondergericht sich hinweg:

*„Gleichwohl erfordert das Treiben des Angeklagten nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden eine empfindliche Bestrafung. Michael Götz hat durch die Judentransporte in ganz erheblichem Maße nicht nur einzelnen Juden, sondern dem Judentum als solchem, erheblichen Vorschub geleistet, indem er diesen die Möglichkeit gab, sich den in Warthegau damals durchgeführten staatspolizeilichen Maßnahmen wirksam zu entziehen. Hierdurch begünstigte er nämlich nicht nur einzelne Juden, sondern schuf ganz allgemein eine Möglichkeit, auf welche beliebig viele Juden die gegen das Judentum im Warthegau angeordneten Maßnahmen durchkreuzen konnten. Das von ihm durch eine Vorschubleistung so begünstigte Judentum ist aber als Todfeind des deutschen Volkes anzusehen. Freilich mag § 91 b StGB unter einer feindlichen Macht eine staatlich organisierte Macht verstehen, während das Weltjudentum keine eigene staatliche Macht bildet. Immerhin handelt es sich aber bei dem Weltjudentum um eine überstaatliche, in die Verhältnisse und Handlungen einzelner Staaten tief eingreifende Macht (...). Diese Umstände und die vom Judentum gegen das deutsche Volk versuchten Anschläge zwingen daher, auch das Judentum als eine solche feindliche Macht anzusehen, der Vorschub zu leisten nach dem Grundgedanken des § 91 b StGB mit den schwersten Strafen bestraft werden soll. Gleichzeitig zeigen diese Erwägungen, dass allein der Grundgedanke des § 91 b StGB für die Beurteilung der hier erörterten Tat ausreicht und nicht etwa auch der den Vorschriften der §§ 120, 122 b StGB zugrundeliegende Gedanke für die Beurteilung der Strafbarkeit des Angeklagten ausreicht und auch die Juden selbst bei einer entsprechenden Anwendung dieser Bestimmung nicht Gefangenen oder in Verwahrung befindlichen Personen gleichzusetzen sind, (...), während § 91 b StGB die Existenz von Volk und Staat, die vom Judentum angegriffen wird, sichern soll.“*

Im Reichsjustizministerium erregte das Todesurteil großes Aufsehen. Staatssekretär Roland Freisler hielt das Urteil „rechtlich für bedenklich“. Die von ihm um

<sup>42</sup> Vgl. insoweit auch die einschränkende Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Befreiung von Kriegsgefangenen, unter anderem RGSt 52, 240.

<sup>43</sup> Urteil des Reichsgericht v. 03.06.1937 ZAKDR 1937, 327; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1945. München 1988, S. 861 ff.

gründliche Prüfung ersuchten Referenten und Abteilungsleiter fanden in mehreren Vermerken<sup>44</sup> eine Mehrzahl von Fehlern sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in der Urteilsbegründung und erklärten das Urteil auch im Ergebnis übereinstimmend für unhaltbar, mit dem Vorschlag, Nichtigkeitsbeschwerde zugunsten des Michael Götz einzulegen, zumindest einen Gnadenerweis zu erteilen. Auch der Generalstaatsanwalt Drendel in Posen (Poznań) empfahl eine Begnadigung.

Diesen Versuchen, das Todesurteil zu korrigieren, stellte sich der Leiter der Staatsanwaltschaft Leslau, Alfons Bengsch, in zwei Berichten vom 25.07. und 03.10.1942 an das Reichsjustizministerium mit großer Entschiedenheit entgegen. Wie er zwar selbst erkannt hatte, litt das aufgrund einer einstündigen Hauptverhandlung ergangene Urteil sowohl hinsichtlich der Feststellung des Sachverhalts als auch zur inneren Tatseite an erheblichen rechtlichen Mängeln. Auch war das Sondergericht gar nicht zuständig gewesen. Man könne das Urteil aber hilfsweise auch auf die Polenstrafrechtsverordnung stützen<sup>45</sup>. Das „*ehrlose Paktieren des Verurteilten mit Juden*“ verdiene die allerhöchste Strafe. Auch habe Götz als SA-Angehöriger eine „*besonders schwere Verletzung der Treuepflicht gegenüber der Volksgemeinschaft*“ begangen. Um seiner Forderung nach der Vollstreckung der Todesstrafe Nachdruck zu verleihen, fügte Bengsch seinem zweiten, unaufgefordert eingereichten Bericht das Schreiben eines Amtsgerichtsrats Dr. Wolfgang Horn<sup>46</sup> von dem benachbarten Amtsgericht Gabin (Gombin) bei, das er inzwischen „*aufgrund einer Rücksprache des Sachbearbeiters mit ihm erbeten*“ hatte. In diesem Schreiben vom 30. September 1942 riet Dr. Horn vehement von einer Begnadigung ab. Weil viele Deutsche, „*sich von einem gewissen Mitleid gegenüber dem Judentum immer noch nicht freimachen können, würde eine Begnadigung zur Folge haben, dass alle, die aufgrund der einst zu engen Beziehungen zu den hiesigen Juden die richtige Haltung gegenüber dem Judentum noch vermissen lassen, in ihrer Einstellung neuen Auftrieb erhielten. (...) Eine Begnadigung des Götz würde deshalb die gesamte Volkstumsarbeit hier schwer beeinträchtigen.*“ In seinem Bericht unterstrich Bengsch die Forderung des Dr. Horn nach einer „*sorgfältigeren politischen Erziehungsarbeit*“ zusätzlich mit dem Hinweis auf „*folgenden Vorfall: Noch im Jahre 1941 wurde der Gattin des Amtsgerichtsrats Dr. Horn, eines deutschen Richters, gelegentlich eines Besuchs bei einer*

<sup>44</sup> Akten des Reichsjustizministeriums IV g 22 1661/42 und 143 B - 2 301/42.

<sup>45</sup> Im Reichsjustizministerium hielt man auch die Polenstrafrechtsverordnung für unanwendbar. Der Text der Polenstrafrechtsverordnung findet sich bei Ingo von Münch (Hrsg.), *Gesetze des NS-Staates*. 3. Aufl., Paderborn 1994, S. 140 ff.

<sup>46</sup> Dr. Wolfgang Horn, geboren 23.12.1913. 1.4.1941 Amtsgerichtsrat in Waldrode (Wartheland); 1.9.1943 Oberamtsrichter. 13.3.1950 Hilfsrichter beim Landgericht Düsseldorf; 1.1.1952 Landgerichtsrat in Mönchengladbach; 11.2.1955 Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf; 1.7.1961 Senatsrat beim Bundespatentgericht; 21.4.1967 Senatspräsident beim Bundespatentgericht. Ruhestand: 31.12.1978. Eintritt in die SA: 1.11.1933 (Sturmmann); Eintritt in die NSDAP: 1.5.1937. Schulungsleiter und Zellenleiter der NSDAP.

*volksdeutschen Familie in der Weichselniederung von dieser zugemutet, mit ihr und einem Juden gemeinsam an einem Tisch zu speisen.“*

Von diesem Vorstoß unbeirrt, verfügte der Reichsjustizminister Otto Thierack am 2. Februar 1942 eine gnadenweise Umwandlung der Todesstrafe in zehn Jahre Zuchthaus. Nach einer Absprache zwischen RMJ und Partei war zuvor der zuständige Gauleiter anzuhören. Der Gauleiter des Warthegaus Arthur Greiser<sup>47</sup> forderte mit Schreiben vom 17. Februar 1943 die Vollstreckung. Mit Rücksicht auf den im Warthegau „*unerbittlich geführten Volkstumskampf*“<sup>48</sup> und die Notwendigkeit einer „*radikalen Lösung der Judenfrage*“ sei eine „*radikale Beurteilung aller im Zusammenhang mit den Volkstumsverhältnissen begangenen Straftaten*“ unerlässlich. Erst jetzt entschloss sich Thierack zur Anordnung der Vollstreckung. Verhängnisvoll hatte sich ausgewirkt, dass sich seit dem Todesurteil vom 22. Juli 1942 die auf die Vernichtung der Juden gerichtete Einstellung insbesondere der obersten Reichsbehörden weiter verstärkt hatte. Inzwischen, am 20. Januar 1942, hatte die sogenannte Wannseekonferenz stattgefunden. So konnte Oberstaatsanwalt Bengsch in seinem Fanatismus das Todesurteil letztlich gegen sämtliche damit befassten Vorgesetzten durchsetzen.

Drei andere Staatsanwaltschaften hatten die seit 1966 gegen insgesamt sieben an dem Todesurteil und der Ablehnung einer Begnadigung beteiligten Juristen anhängigen Verfahren gegen sechs Beteiligte aus unterschiedlichen Gründen eingestellt<sup>49</sup>. Schließlich gelangten die Akten im Jahre 1978 an die Staatsanwaltschaft Bückeberg, in deren Zuständigkeitsbereich nunmehr Alfons Bengsch wohnte, jetzt als Rechtsanwalt in Rinteln an der Weser tätig. Mit Einstellungsvermerk vom 23. Februar 1980<sup>50</sup> verneinte der dortige Behördenleiter, der Leitende Oberstaatsanwalt Gerhard Ihle<sup>51</sup>, eine Rechtsbeugung des Alfons Bengsch.

<sup>47</sup> Zur Person von Arthur Greiser vgl. Robert Wistrich, *Wer war wer im Dritten Reich?* München 1983, S. 99; Smelser/Syring/Zitelmann, *Die Braunen Eliten*, Bd. II, Darmstadt 1993, S. 116 ff.

<sup>48</sup> Zu der mit brutaler Diskriminierung und Massenvertreibungen verbundenen „Eindeutschungs“-Absicht der Besatzungsmacht vgl. Werner Röhr, „Reichsgau Wartheland“ 1939-1945, in: *Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung*, Heft 18 (2002), S. 29ff.

<sup>49</sup> Siehe dazu unten, S.

<sup>50</sup> Akten der Staatsanwaltschaft Bückeberg 3Js 687/78 pol.

<sup>51</sup> Gerhard Ihle, geb. 29.02.1924; 01.05.1960: Staatsanwalt in Hannover; 1960 bis ca. 1974 Abordnung an das niedersächsische Justizministerium. Dort unter anderem mit Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher beschäftigt; 31.05.1974: Leitender Oberstaatsanwalt in Bückeberg. 01.03.1989 Ruhestand.

## 1. Die Feinderklärung an die Juden

Dabei ging die Staatsanwaltschaft Bückeburg zutreffend davon aus, dass die Richter des Sondergerichts objektiv das Recht verletzt und das Recht gebeugt hätten. § 91 a StGB hätte nicht angewandt werden dürfen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts schied § 91 a StGB bei Hilfeleistungen für Gefangene aus, wenn der Täter nicht damit rechnen musste, der Beklagte werde dem Feind nützen<sup>52</sup>. Auch kam die entsprechende Anwendung einer Vorschrift mit hoher Strafandrohung dann nicht in Betracht, wenn auch die entsprechende Anwendung einer milderen Vorschrift (hier: § 121 StGB) möglich war.

Dennoch verneinte die Staatsanwaltschaft Bückeburg den Rechtsbeugungsvorsatz Bengschs. Ihm habe der Vorsatz, nämlich die Erkenntnis der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe gefehlt. Dabei hatte doch der Bundesgerichtshof schon im Jahre 1956<sup>53</sup> die Rechtsbeugung eines Richters bejaht, wenn er unter den angeblichen Erfordernissen des Krieges die Todesstrafe willkürlich überspannt nur zur Vernichtung eines Gegners benutzt habe. Das sei nur eine Ausnutzung gerichtlicher Formen zur widerrechtlichen Tötung. Weiterer Erörterungen zur inneren Tatseite bedürfe es nicht.

Um so merkwürdiger berührt die geringe Aufmerksamkeit, welche die Einstellungs begründung der perfiden Konstruktion des sondergerichtlichen Urteils widmet, mit der in Verknüpfung von nationalsozialistischer Ideologie und Krieg die innerstaatliche, inzwischen auch auf die annektierten Gebiete ausgedehnte Feinderklärung<sup>54</sup> an die Juden in eine Kriegserklärung gegen die verfolgten Opfer gewendet wird. Das Sondergericht hat hier unverbrämt die Drohung Hitlers in seiner Rede am 30. Januar 1942 übernommen, „*dass dieser Krieg nicht so ausgehen wird, wie die Juden es sich vorstellen, nämlich, dass die europäischen, arischen Völker ausgerottet werden, sondern dass das Ergebnis dieses Krieges die Vernichtung des Judentums ist*“.

<sup>52</sup> Vgl. Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin 1989, S. 125 m. weit. Nachw.

<sup>53</sup> BGH, Urteil v. 28.06.1956, NJW 1956, 1485.

<sup>54</sup> Die Gefahr eines rechtsstaatswidrigen Sonderrechts für bestimmte Gruppen unter dem Signum eines Feindstrafrechts besteht in allen Zeiten unabhängig davon, ob sich eine solche Kriegserklärung gegen Terroristen, sogenannte Gewohnheitsverbrecher oder sonst gefährlich erscheinende Ordnungsstörer richtet. Seit einigen Jahren mehren sich die Forderungen zur Einführung eines „Feindstrafrechts“. Zur effektiven Bekämpfung „prinzipieller Abweichler“ müsse die Strafverfolgung zu einem „Krieg“ gegen solche „Unpersonen“ umgestellt werden, unter Kürzung wesentlicher Rechtsgarantien, einschließlich Inhaftierungen ohne richterliche Kontrolle und der Zulassung „harter Verhöre“. Kritisch zu solchen Vorschlägen Thomas Uwer (Hrsg.): Bitte bewahren sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat. Berlin 2006; zur Freund-Feind-Theorie Carl Schmitts vgl. Thomas Uwer, ebd., S. 137 ff.



## 2. „Die wirkliche Gefahr ging von den Juden aus“

Während das Sondergericht die von den Juden angeblich ausgehende Gefahr nur mit pauschalen Wahnvorstellungen begründet hatte, versuchte sich die Staatsanwaltschaft Bückeberg an einer zusätzlichen, nicht einmal dem Sondergericht<sup>55</sup> eingefallenen Begründung dafür, dass von den Juden tatsächlich eine ernstzunehmende Gefahr ausging:

*„Das, was der Verurteilte Götz getan hatte (...) wurde damals bei der Sicherheitspolizei (Gestapo und Kriminalpolizei) ‚Personenschmuggel‘ genannt (...), ein ernstzunehmendes Sicherheitsproblem (...). Bereits im Februar 1940 waren die im Warthegau verbliebenen Juden ghettoisiert worden. Am 08.02.1940 war (...) eine Polizeiverordnung über die Wohn- und Aufenthaltsrechte der Juden erlassen worden, durch die die Juden der Stadt Lodz geschlossen in einem begrenzten Stadtteil (Ghetto) untergebracht werden sollten (...). Auch die sonstigen Juden im Reichsgau Wartheland wurden, soweit sie nicht bereits in das Generalgouvernement abgeschoben worden waren, um diese Zeit in kleineren Ghettos zusammengefasst (...). Im Heft 9 des 15. Jahrganges der Zeitschrift ‚Kriminalistik‘ von September 1941 wies der damalige Leiter der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt (Lodz) Kriminaldirektor und SS-Sturmbannführer Dr. Zirpins<sup>56</sup> in seinem Aufsatz ‚Das Ghetto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen‘ darauf hin, dass zu den Aufgaben der Kriminalpolizei neben der Bekämpfung des Warenschmuggels und der Auffindung versteckter und getarnter jüdischer Vermögenswerte ‚die Bekämpfung des Personenschmuggels‘ (illegales Verlassen des Ghettos) gehöre. (...). Dr. Zirpins wies in seinem Aufsatz auf die großen Gefahren des ‚Personenschmuggels‘ hin. Dieser führte wegen der unmenschlichen und unhygienischen Verhältnisse im Ghetto in Lodz zur Seuchengefahr auch außerhalb des Ghettos, damit zu einer Gefährdung der nichtjüdischen Bevölkerung und zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit deshalb, weil von den Juden, die den katastrophalen Bedingungen des*

<sup>55</sup> Das Sondergericht hatte – in diesem Bereich penibler als die Staatsanwaltschaft Bückeberg – die entsprechende Anwendung des § 327 StGB (Verstoß gegen Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten) sogar ausdrücklich abgelehnt, weil die Vorschriften über Aufenthaltsbeschränkungen für Juden nur bezweckten, den Verkauf von Gegenständen aller Art durch Juden an Volksdeutsche zu unterbinden. Eigentliche seuchenpolizeiliche Anordnungen seien darin nicht zu erblicken. Auch der Beschuldigte Bengsch hatte sein Vorgehen stets mit der Gefährlichkeit von geflüchteten Juden, nicht aber mit der von ihnen ausgehenden Seuchengefahr gerechtfertigt. Den Aufsatz von Zirpins hat der Lt. Oberstaatsanwalt Ihle von sich aus ins Spiel gebracht.

<sup>56</sup> Zur Person von Walter Zirpins und seiner Nachkriegskarriere erst als Mitarbeiter des niedersächsischen Verfassungsschutzes, dann als Chef des Landeskriminalamts Niedersachsen vgl. Patrick Wagner, in: Frank Bajohr (Hrsg.), Norddeutschland im Nationalsozialismus. Hamburg 1993, S. 239 ff; Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Hamburg 2002, S. 55, 311 f, 770, 841. In seiner Position unterhielt Zirpins naturgemäß gute Beziehungen zur niedersächsischen Justiz. Zu ernsthaften Ermittlungen wegen seiner verbrecherischen leitenden Tätigkeit in Łódź ist es niemals gekommen:

*Ghettos entkommen waren, kein freundliches Verhalten gegenüber dem deutschen Volk zu erwarten war.“*

Damit stellte die Staatsanwaltschaft Bückeberg die Dinge auf den Kopf: Die „Evakuierung“ der Juden, also ihre zwangsweise Umsiedlung in Ghettos, jene „Warteräume des Todes“ (Jean Amery) war nichts anderes als ein erster Schritt zur Vernichtung der Juden. Erst die Zusammenpferchung der Juden unter unmenschlichen Lebensbedingungen<sup>57</sup> führte zu der von der Staatsanwaltschaft Bückeberg zugunsten des Beschuldigten Bengsch angenommenen Seuchengefahr. Im Unterschied zu den kleineren Ghettos war schon etwa im März 1942 die durchschnittliche Sterbezahl der Juden im Lodzer Ghetto auf 1.800 angestiegen<sup>58</sup>. So wurden die Ghettos selbst zu einem Instrument der Vernichtung. Die meisten Todesfälle gingen auf Unterernährung, Fleckfieber und Ruhr zurück<sup>59</sup>. Es handelte sich um jene von vornherein gewollte „Dezimierung“ der Juden, wie sie mit der gleichzeitig im Gang befindlichen „Endlösung“ vollendet wurde.

Mit ihren verzweifelten Fluchtversuchen wollten die von Michael Götz unterstützen Juden der im Lodzer Ghetto zu befürchtenden Gefahr entgehen. Die letztlich auf die Vernichtung aller Juden abzielende Absicht der deutschen Besatzungsbehörden war spätestens seit Anfang 1942 im Warthegau ein „offenes Geheimnis“. Die erste Deportation der Juden hatte schon 1939 begonnen<sup>60</sup>. Insbesondere während seiner Tätigkeit in Lodz kann Bengsch der Abtransport von mindestens je 30.000 Juden und 30.000 Polen in der Zeit vom 11. bis 16. Dezember 1939 nicht entgangen sein. Dasselbe gilt für die brutal durchgeführten Deportationen aus Leslau. Allein von Mai bis August 1942 wurden aus Leslau 4.000 Juden deportiert<sup>61</sup>. Über die lebensbedrohlichen Umstände, denen die Juden nicht nur in dem Lodzer Ghetto ausgesetzt waren, konnte bei den deutschen Besatzungsbehörden, insbesondere bei

<sup>57</sup> Zirpins, a.a.O., S. 111 hatte dazu süffisant vermerkt: „Die Juden unterliegen im Ghetto naturgemäß keinen üppigen Lebensbedingungen“.

<sup>58</sup> Lagebericht des Büros der Kriminalpolizei Lodz vom 02.-07.1942, zit. bei Josef Wulff, Aus dem Lexikon der Mörder, Gütersloh 1963, S. 24. Zum Sondergericht „Litzmannstadt“ vgl. Holger Schlüter, „für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt“, Das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter, Düsseldorf 2006, S. 55 ff.

<sup>59</sup> Zu den kruden antisemitischen Theorien gehörte auch die Ansicht, die Juden seien wegen ihrer rassischen Andersartigkeit die Hauptüberträger seuchenhafter Infektionskrankheiten, bei ihrer gleichzeitigen Widerstandskraft gegen „typische jüdische Schmutzkrankheiten“. Vgl. dazu Ludger Weiß, Menschenversuche und Seuchenpolitik, in: 1999 – Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Heft 2/1993, S. 10, 40 ff.

<sup>60</sup> Vgl. Tatjana Berenstein, Artur Eisenbach unter anderem (Hrsg.), Faschismus-Getto-Massenmord. Dokumentation über Ausrottung und Widerstand der Juden in Polen während des zweiten Weltkrieges. Berlin 1962, S. 15 ff, 43 f.

<sup>61</sup> Vgl. Urteil LG Bonn v. 30.03.1963, bei Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 21, S. 284. – Ein Wehrmachts-Angehöriger wusste schon am 10.12.1939 zu berichten, dass von den 70.000 Leslauern sämtliche Polen und Juden weggeschafft werden sollten. Leslau sollte eine vollkommen deutsche Stadt werden. Vgl. Wolfgang Manoschek, ebda., „Es gibt nur eins für das Judentum: Vernichtung“, S. 11.

den in leitender Funktion stehenden Juristen kein Zweifel bestehen. Die Richter des Sondergerichts und der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Leslau wussten, dass die Helfertat des Michael Götz darauf gerichtet war, die von ihm beförderten Juden vor ihrer Ermordung zu bewahren. Allein dafür war er zum Tode verurteilt worden.

### 3. Das Menschenleben als geringer Wert

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Bückeberg war *„schließlich (...) Bengsch auch Recht zu geben, wenn er darauf hinweist, dass in einer Zeit, in der vom deutschen Volke täglich an der Front ein hoher Blutzoll verlangt wurde, dem Leben des einzelnen Menschen allgemein ein geringerer Wert beigemessen wurde“*. Damit übernahm sie noch nachträglich die menschenverachtende Argumentation, mit der Gauleiter Arthur Greiser in seinem Schreiben an den Reichsminister der Justiz vom 17.02.1943 erklärt hatte: *„Das Urteil kann auch mit Rücksicht auf den minderwertigen Tätertyp des Götz nicht anders als auf Todesstrafe lauten, wenn man ihm den Verlust an bestem deutschen Gut an den Fronten gegenüberstellt“*<sup>62</sup>. In Sprache und Denkungsart standen manche Verfasser solcher Einstellungsverfügungen den Tätern näher als den Opfern.

### 4. „Antijüdische Tendenzen waren für die damalige Zeit nicht außergewöhnlich“

Nach auch im Dritten Reich, auch im Reichsjustizministerium anerkannten Vorstellungen, waren Richter und Staatsanwälte, die die Unrichtigkeit einer rechtskräftigen Entscheidung erkannt hatten, verpflichtet, auf eine Korrektur insbesondere im Gnadenwege hinzuwirken. Der damalige Oberstaatsanwalt Bengsch hatte trotz Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Todesurteils das Gegenteil und zielstrebig alles dafür getan, um die vom RMJ erwogene Begnadigung des Michael Götz zu vereiteln. Anstatt die genannte Rechtspflicht zum Ausgangspunkt zu machen, verengt sich die Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Bückeberg auf langatmige Überlegungen dazu, ob das sondergerichtliche Urteil wirklich antisemitisch gewesen sei und ob Michael Götz nach damaligen Auffassungen nicht wenigstens im Ergebnis die Todesstrafe verdient habe. Sie verneint die Möglichkeit, das sondergerichtliche Urteil und das Verhalten des beschuldigten Bengsch in Verbindung mit der Vernichtung der Juden in irgendeinen Zusammenhang zu

<sup>62</sup> Ähnlich menschenverachtend hatte Adolf Hitler sich schon zu Kriegsbeginn dahin geäußert, dass im Kriege mit den härtesten Mitteln durchgegriffen werden müsse. Wenn an der Front gerade die Besten ihr Leben für das Vaterland lassen müssten, könne niemand es verstehen, dass man zur gleichen Zeit Feiglinge und Saboteure in Zuchthäusern konserviere. Vgl. Gruchmann, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1978, S. 458.

bringen. Zwar hätten die Staatsanwaltschaften Dortmund und Freiburg, bei denen das Verfahren zuvor anhängig gewesen war, das Vorliegen von Rassenhass bejaht. Wenn aber das Urteil und die Gnadenberichte Bengsch rassistische, antijüdische Tendenzen hätten erkennen lassen und darin die amtliche antijüdische Propaganda ihren Niederschlag gefunden habe, sei dies „*nicht außergewöhnlich für die damalige Zeit*“ gewesen und dürfe „*es eigentlich nicht wundern*“, dass jedwede Unterstützung von Juden als sittlich besonders verwerflich angesehen wurde. Auch habe Götz den Juden nicht unentgeltlich geholfen<sup>63</sup>. Dass Bengsch als ein „*in alten preußischen Vorstellungen erzogener Beamter*“ ein solches Verhalten als korrupt, besonders gefährlich sowie die Sicherheit des Reiches gefährdendes und deshalb nur mit der Höchststrafe zu ahndendes Verhalten angesehen habe, sei nachvollziehbar. Zutreffend an diesen Ausführungen ist lediglich, dass das Urteil vom 22.07.1942 und die Berichte Bengschs an das RMJ den bei den Angehörigen des Besatzungsregimes in Polen, insbesondere auch bei vielen Juristen verbreiteten extrem antisemitischen Einstellungen entsprach. Die rassepolitischen Grundgedanken wurden gerade auch den Angehörigen der Justiz in zahlreichen Ansprachen und Aufsätzen nahegebracht. So konnte man der in jedem Amtsgericht geführten Zeitschrift „Deutsches Recht“<sup>64</sup> entnehmen, dass es zu einer Lösung des Judenproblems nur durch eine „*endgültige Beseitigung der historisch so verhängnisvollen Judenfrage kommen wird*“. Auskunft über die bei den nach Polen abgeordneten deutschen Richter vorherrschende Geisteshaltung und die Rücksichtslosigkeit, mit der sie auch außerhalb des Dienstes die Juden behandelten, gibt ein selbstentlarvender Bericht des späteren Senatspräsidenten am Bundesgerichtshof Dr. Oskar Haidinger<sup>65</sup>. Diese und viele andere Berichte<sup>66</sup> belegen nicht nur einen tief sitzenden Judenhass, sondern auch das allgemeine Wissen um das den polnischen Juden bevorstehende Schicksal. Angesichts der sich in aller Öffentlichkeit abspielenden menschenunwürdigen Behandlung der Juden und der vor aller Augen durchgeführten „Umsiedlungen“ in Gettos konnte insbesondere den in Führungspositionen amtierenden Juristen nicht verborgen geblieben sein, dass diese Maßnahmen nur ein Teilstück der allgemeinen Judenverfolgung bildeten<sup>67</sup>.

<sup>63</sup> Götz hatte für seine wiederholten Transporte von Gabin nach dem 80 Kilometer entfernten Czerwinsk ein Entgelt von jeweils 100.- und 200.- Reichsmark erhalten.

<sup>64</sup> Vgl. unter anderem „Deutsches Recht“, Jahrgang 1942, Wochenendausgabe Heft 1/2 v. 3. und 10.01.1942, S. 2 ff.

<sup>65</sup> Teilabdruck bei Bernt Engelmann, Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe. Köln 1989, S. 229 ff. Vgl. auch den Bericht eines überlebenden jüdischen Opfers von Haidinger bei: Bernt Engelmann, Bis alles in Scherben fällt. Köln 1983, S. 303 ff, 310 ff. Während seiner Tätigkeit am Sondergericht Lodz hatte Haidinger auch Todesurteile wegen Bagatelldelikten ausgesprochen, vgl. DER SPIEGEL vom 27.09.1971, S. 91 ff; DER SPIEGEL vom 08.11.1971, S. 59 ff. Zur Person Haidingers: Dr. Oskar Haidinger, geboren 29.3.1908, 1.12.1937 Landgerichtsrat Berlin, 1950 Richter am Bundesgerichtshof, 1961 Senatspräsident am Bundesgerichtshof.

<sup>66</sup> Vgl. unter anderem Alexander Hohenstein, Wartheländisches Tagebuch aus den Jahren 1941/42. Stuttgart 1961, durchgehend.

<sup>67</sup> Zum allgemeinen Wissen um die eliminatorische Judenverfolgung vgl. Jörg Wollenberg, „Niemand war dabei und keiner hat's gewusst“. München 1989; David Bankier, Die öffentliche

Aber auch unabhängig von einer Kenntnis der Pläne zur „Endlösung der Judenfrage“ ging es Richtern und Staatsanwälten, die die Todesstrafe für Juden geleistete Hilfe für richtig hielten, offensichtlich um mehr als nur um die Verhinderung eines Aufenthaltswechsels von Juden.

##### **5. „Verrat im Volkstumskampf als sittlich besonders verwerfliches Verhalten“**

Auf der Suche nach einem die Todesstrafe aus der Sicht Bengschs rechtfertigenden Grund nennt die Staatsanwaltschaft den „Volkstumskampf“. Als Angehöriger der SA habe Bengsch auf „vorgeschobenem Posten“ gestanden. Der Abschluss eines Geschäftes mit Juden durch NSDAP-Angehörige habe damals als sittlich besonders verwerflich gegolten. Dabei könne dahinstehen, ob Bengsch *„ein fanatischer, engagierter Nationalsozialist oder (...) ein Opportunist gewesen ist. Jedenfalls war er ein Staatsdiener, der der Staatsführung loyal und treu ergeben und der bereit war, sich für die offenen (nicht geheimen) Ziele dieser Staatsführung auf dem Platze, auf den man ihn gestellt hatte, pflichtgemäß einzusetzen. Dies hat er bei seinen wiederholten Vernehmungen immer wieder deutlich und glaubhaft zum Ausdruck gebracht.“* Zutreffend daran ist, dass der „Volkstumskampf“ mit dem Ziel der vollständigen „Eindeutschung“ des Warthegaus die Hauptaufgabe der nach Polen eingefallenen deutschen Juristen war. In dem von Bengsch an das RMJ weitergeleitete Schreiben des Amtsrichters Dr. Horn heißt es: *„Eine Begnadigung des Götz' würde die gesamte Volkstumsarbeit hier schwer beeinträchtigen“*. Bei der Umsiedlung sei Götz durch Zuweisung der gegenüber seinem früheren Besitz dreifachen Fläche bevorzugt worden. Damit bedient sich die Staatsanwaltschaft Bückeburg einer Logik, die aus dem Zusammentreffen zweier niedriger Beweggründe – Antisemitismus und das Vorantreiben der Germanisierung Polens – einen Entlastungsgrund macht. Mit dem Hinweis auf eine anscheinend um jeden Preis zu erfüllende Loyalitätspflicht hat sie sich zu einem Berufsverständnis bekannt, das dem Richterbild nicht nur des Grundgesetzes, sondern sogar der von den Nationalsozialisten offiziell gepflegten Vorstellung eines unabhängig entscheidenden Justizbeamten widerspricht.

---

Meinung im Hitler-Staat. Düsseldorf 1995; Peter Longerich, „Davon haben wir nichts gewusst!“ Berlin 2006.

## 6. „Mit einem Gauleiter darf sich ein Staatsanwalt nicht anlegen“

Eine Verantwortung für seinen Bericht vom 03. Oktober 1942 hatte Bengsch mit der Behauptung abgelehnt, möglicherweise sei der von ihm unterzeichnete Text von einem Untergebenen entworfen worden. Für den Fall eines solchen Hergangs hielt die Staatsanwaltschaft Bückeburg *„es für Bengsch so gut wie unmöglich, derartige Formulierungen herauszustreichen, ohne dabei mit Dienststellen der NSDAP aneinanderzugeraten, die etwa hiervon Kenntnis erhielten. Es ist also durchaus möglich, dass der Beschuldigte Bengsch sich hier nur zu ‚parteyfrommer‘ Duldung genötigt sah“*. Damit wird aus dem Motiv, sich bei der NSDAP nicht unbeliebt zu machen, ein Rechtfertigungsgrund (Nötigungsnotstand im Sinne des § 34 StGB?) gemacht<sup>68</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>69</sup> handelte jedoch ein Justizbeamter, der in der NS-Zeit zur Vermeidung unbequemer Auseinandersetzung bei der Verhängung eines Todesurteils sich von beruflichem Ehrgeiz und Willfährigkeit gegenüber einem einflussreichen Vorgesetzten hatte bestimmen lassen, aus niedrigen Beweggründen. Unberücksichtigt ließ die Staatsanwaltschaft Bückeburg überdies, dass sich der Beschuldigte Bengsch zur Durchsetzung seiner Ziele sogar in Widerspruch zu seinen eigentlichen Vorgesetzten, dem Generalstaatsanwalt Drendel in Posen und dem Reichsjustizminister Thierack und dessen Staatssekretär Freisler gestellt hatte. Darauf, dass Bengsch das Schreiben des Dr. Horn offensichtlich von sich aus angefordert und damit eine selbst im Dritten Reich nicht alltägliche kriminelle Energie entfaltet hatte, ist die Staatsanwaltschaft Bückeburg nicht eingegangen.

## 7. „Das Sondergericht Leslau bemühte sich um haltbare rechtliche Begründungen“

Zugute gehalten wird dem Beschuldigten Bengsch in der Einstellungsbegründung weiter, dass nach der Darstellung Bengschs *„dieses Sondergericht in Leslau sich stets viel Mühe gemacht habe, seine Entscheidungen zu begründen“* und dass diese Richter zwar *„überaus harte Urteile fällten, sich aber um haltbare rechtliche*

<sup>68</sup> Von Parteistellen geäußerte Kritik an zu mildem Vorgehen der deutschen Juristen in Polen hat nie zu disziplinarrechtlichen Folgen geführt, erst recht nicht zu existenzbedrohenden Maßnahmen. Vgl. Diemut Majer, a.a.O., S. 618. Selbst im Fall des am Sondergericht Bromberg tätigen Staatsanwalts Jezewski, der viele Ermittlungsverfahren gegen Polen eingestellt und ohne Benachrichtigung der Polizei Entlassungen aus der Haft angeordnet, dazu die Polizei wegen ihres ungesetzlichen Vorgehens gegen Polen kritisiert hatte und deswegen von einem der SS angehörenden deutschen Rechtsanwalt angezeigt worden war, verblieb es bei einer Versetzung, vgl. Edmund Zarzycki, *Działalność hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939-1945*, Warschau und Posen 1987, S. 117.

<sup>69</sup> Urteil vom 21.07.1970, NJW 1971, 571, 572

---

*Begründungen bemühten und offenbar das Wohl von Volk und Staat vor Augen hatten.<sup>70</sup>“*

Diese merkwürdige Argumentation verdient Beachtung, auch deshalb, weil sie die spezifische Funktion der Justiz in einem totalitären System verkennt: Unrechtshandlungen, insbesondere auch Morde, mit dem Schein des Rechts zu versehen, gewissermaßen vor dem Terror eine Legalitätsfassade zu errichten. Gerade ihre Fähigkeit, Unrecht zu „verrechtlichen“, machte die Juristen für die Machthaber unentbehrlich. Bei all seiner Verachtung für die Juristen konnte auch Hitler sich nie zur Abschaffung der Justiz entschließen. In der Praxis, ja auch formell, ließ er den Richtern ihre Unabhängigkeit.

Freilich hatte der Beschuldigte an die Korrektheit des sondergerichtlichen Urteils selbst nicht geglaubt. In seinem ersten Bericht an das RMJ hatte er die Fragwürdigkeit einer Ableitung der Todesstrafe aus § 91 b StGB eingeräumt und auf die mangelnde Zuständigkeit des Sondergerichts<sup>71</sup> für Verfahren nach § 91 b StGB hingewiesen. An dieser heiklen Stelle begnügt sich die Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft nicht damit, der Argumentation des Sondergerichts verständnisvoll zu folgen, sondern ergänzt sie einfühlend: *„Welchen Sinn und Zweck sollte es nach seiner (Bengschs) Vorstellung für die Richter gegeben haben, das Recht zu beugen, wenn der festgestellte Sachverhalt sich ohne Rechtsbeugung unter andere Strafvorschriften subsumieren ließ, die ebenfalls die Todesstrafe vorsahen.“* Bengsch hatte in seinem Bericht vom 25. Juli 1942 die Auffassung vertreten, das Todesurteil hätte sich auch auf die Polenstrafrechtsverordnung stützen lassen. Im Unterschied zu der Staatsanwaltschaft Bückeberg hatte man im Reichsjustizministerium allerdings gleich erkannt, dass die Polenstrafrechtsverordnung nur für Juden und Polen galt. Gewisse Pläne, die Verordnung auch auf die Beteiligung Deutscher an Straftaten von Polen und Juden zu erstrecken, waren im September 1942 noch nicht zum Abschluss gekommen. Noch wichtiger erscheint, dass die Staatsanwaltschaft Bückeberg die Polenstrafrechtsverordnung, das Musterbeispiel eines Unrechtsgesetzes schlechthin, trotzdem als damals anwendbare Rechtsgrundlage anerkennen wollte.

---

<sup>70</sup> Tatsächlich hatte das Sondergericht sich neben seinen zahlreichen anderen Rechtsfehlern nicht einmal die Mühe gemacht, wenigstens mit einem einzigen Wort ein vorsätzliches Handeln des Michael Götz zu belegen. Auch hatte es mit der pauschalen Verneinung eines minderschweren Falles nach § 91 b StGB selbst nationalsozialistische Sorgfaltsmaßstäbe missachtet.

<sup>71</sup> Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Zuständigkeitsverordnung v. 21.02.1940 (RGBl. I 1940, S. 405) war das Sondergericht für Landesverrat nicht zuständig.

## 8. Todesstrafe als Normalität

Nach Meinung der Staatsanwaltschaft Bückeberg war die mit der Verhängung der Todesstrafe begangene Rechtsbeugung auch nicht an der Härte des Urteils erkennbar gewesen. Denn die Todesstrafe sei *„im Reichsgau Wartheland (...) die am häufigsten erkannte Strafe gewesen“*. Diese Feststellung trifft zu. Allerdings hatte Bengsch zu der inflationär gewordenen Todesstrafe in besonders hohem Maße selbst beigetragen. Zur eigenen Überzeugung der Staatsanwaltschaft Bückeberg hatte *„für den Oberstaatsanwalt in Leslau des Jahres 1942 (...) ein derartiges Urteil wohl kaum Ausnahmecharakter“*. Mit dieser dunkeln Ahnung hatte die Staatsanwaltschaft Bückeberg die überaus belastende Tatsache, dass Bengsch nicht zu einer einzigen, sondern zu vielen Rechtsbeugungen beigetragen hatte, dem Beschuldigten als subjektiv entlastend zugute gehalten. Hätte die Staatsanwaltschaft den Blickwinkel nicht auf ein Todesurteil, nämlich das wegen einer aus Polen gekommenen Anzeige besonders zu prüfenden Urteil gegen Michael Götz, verengt, hätte sie mühelos feststellen können, dass Bengsch an Hunderten entsetzlicher Todesurteile beteiligt war. Von den im Rahmen des „Osteinsatzes“ der Juristen in Polen einmarschierten Juristen<sup>72</sup> war er *„der erste Staatsanwalt, der unmittelbar nach dem Einmarsch der deutschen Truppen im ehemaligen Polen eingesetzt wurde und der in Bromberg Sühne forderte für den Blutsonntag am 3. September 1939.“*<sup>73</sup> Allein während seiner Tätigkeit in Leslau hatte Bengsch mindestens 110 Todesurteile zu verantworten<sup>74</sup>, als Behördenleiter, oft auch durch seine Mitwirkung als Sitzungsvertreter. Der mit Weisungsbefugnis ausgestattete Vorstand einer Staatsanwaltschaft muss sich die von seinen Staatsanwälten erwirkten Unrechtsurteile jedenfalls dann zurechnen lassen, wenn er von den Möglichkeiten, im Wege des Gnadenverfahrens und anderer Rechtsbehelfe (damals: Einlegung der sogenannten Nichtigkeitsbeschwerde) im Regelfall keinen Gebrauch gemacht hatte. Bengsch hat bei seiner Vernehmung eingeräumt, dass die Anklageschriften in Sondergerichtssachen grundsätzlich von ihm gegengezeichnet worden sind<sup>75</sup>.

Dass Bengsch seine Behördenleitertätigkeit ganz nach den auf eine verschärfte Strafpraxis gerichteten Wünschen des Reichsjustizministeriums ausgerichtet hat, lässt sich auch einem Bericht von Günther Joël, dem damaligen Oberstaatsanwalt im

<sup>72</sup> Zur Mentalität, fachlichen Qualifikation und Auswahl dieser Juristen vgl. Gerd Weckbecker, a.a.O., S. 708 ff, 712; Werle, a.a.O. S. 34, 393. – Im Jahre 1942 waren in die besetzten Ostgebiete insgesamt 6.100 Justizangehörige, darunter 1.200 Richter und Staatsanwälte abgeordnet (Führerinformation 1942, Nr. 13).

<sup>73</sup> So die in Posen erschienene „Deutsche Rundschau“ v. 03.01.1942 zur feierlichen Amtseinführung von Bengsch als Leslauer Oberstaatsanwalt.

<sup>74</sup> Akten des RMJ, BA R 22/3001 Nr. 9803/7/1 IV g-22.

<sup>75</sup> Auch den Sitzungsvertretern hatte der Behördenleiter die Höhe des Strafrahmens in der Regel vorzugeben. Vgl. Weckbecker, a.a.O., S. 18, 56. Mittels der sogenannten „Vor- und Nachschauen“ war unter Einbeziehung des Sondergerichtsvorsitzenden eine weitgehende Übereinstimmung der Strafanträge mit den Urteilen sicherzustellen.



Reichsjustizministerium vom 06.12.1939<sup>76</sup> entnehmen. Danach genoss Bengsch aus politischen Gründen das besondere Wohlwollen des Reichsjustizministeriums. Die besondere Eignung Bengschs zur Bearbeitung politischer Strafsachen war frühzeitig erkannt worden.

Schon als Gerichtsassessor war er im Jahre 1934 zum Generalstaatsanwalt im Kammergericht Berlin abgeordnet worden, um dort Staatsschutzsachen zu bearbeiten<sup>77</sup>. Immer wenn es galt, im besetzten Polen neue Staatsanwaltschaften einzurichten, übernahm Bengsch diese Aufgabe. Nach seiner Tätigkeit als Leiter der von ihm aufgebauten Staatsanwaltschaft im Bromberg (heute Bydgosz) und nach dem Aufbau der Staatsanwaltschaft in Ostrau (heute Ostrów) ab Mitte 1940 wurde ihm zum 1. April 1941 die Leitung der Leslauer Staatsanwaltschaft übertragen<sup>78</sup>. Allein für die ersten Monate seiner bis zum 31. März 1940 fortgesetzten Behördenleitertätigkeit in Bromberg (11. September bis 31. Dezember 1939) hat Bengsch 100 Todesurteile und die ein deutliches Missverhältnis in der Strafzumessungspraxis anzeigende Zahl von 47 Freiheitsstrafen an das Reichsjustizministerium gemeldet.<sup>79</sup> Weitere Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft Bromberg „abgegeben“, mit hoher Wahrscheinlichkeit also die meisten der betroffenen Beschuldigten zur Einlieferung in ein Konzentrationslager überstellt. Vielleicht war Bengsch der Jurist, der im Warthegau an den allermeisten Todesurteilen beteiligt war und damit den nach dem Krieg als Richter in Mönchengladbach amtierenden Amtsrichter Michalowski noch übertraf. Der hatte „nur“ 135 oder 183 Todesurteile zu verantworten<sup>80</sup>. An 62 dieser Bromberger Todesurteile hatte Bengsch unmittelbar als Sitzungsvertreter mitgewirkt<sup>81</sup>. Einer der in Leslau als Verteidiger amtierenden Rechtsanwälte, der spätere Bad Mergentheimer Oberstaatsanwalt Rudolf Jaene wollte aus vertraulicher Quelle allein für Leslau die horrende Anzahl von 2.000 Todesurteilen erfahren haben<sup>82</sup>. Auch im einzelnen zeichnete sich die Mitwirkung Bengschs durch besondere Grausamkeit aus. Mitunter blieben die Sondergerichte sogar hinter den Strafanträgen Bengschs zurück. So hatte er gegen den 14jährigen Henrik Blazejczak wegen verbaler

<sup>76</sup> Akten des RMJ BA R 3001 II E 22 Nr. 9803/7/1. – Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht lobte in einem Bericht v. 25.11.1934 (BA RMJ R 22 ZA V 44) die Gewandtheit und Sicherheit Bengschs bei der Bearbeitung insbesondere schwieriger politischer Strafsachen. Bengsch war seit 01.05.1933 NSDAP-Mitglied. – Zu Günther Joël vgl. Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Frankfurt 2003, S. 288.

<sup>77</sup> Bundesarchiv Berlin. Dok./P 2545 (nach Dokumentenbezeichnung des Zwischenarchivs Hoppegarten).

<sup>78</sup> AV des RMJ v. 25.03.1941, DJ 1941, S. 405.

<sup>79</sup> Vgl. Akten der StA Bromberg im Staatsarchiv Bydgosz 3234 – III a 4 1177/39.

<sup>80</sup> Vgl. Weckbecker, a.a.O., S. 711; Zarzycki, a.a.O., S. 62, Anhang, Tabelle 8.

<sup>81</sup> Vgl. Weckbecker, a.a.O., S. 449 sowie Zarzycki, a.a.O., S. 62, Anhang, Tabelle 8.

<sup>82</sup> Vgl. Vernehmung Oberstaatsanwalt a. D. Rudolf Jaene vom 06.11.1997, in: 10 Js 63/66 der Staatsanwaltschaft Dortmund, Bd. 2, Bl. 113. – Nach polnischen Angaben sind aufgrund von in Polen zwischen 1939 und 1945 ergangenen Sondergerichtsurteilen 5.800 Menschen hingerichtet worden. Vgl. Jens Mattern in: FREITAG und die Ost-West-Wochenzeitung Nr. 11 v. 07.03.2003.

hetzerischer Äußerungen bei den Bromberger Unruhen Anfang September 1939 die Todesstrafe beantragt, das Sondergericht verhängte 10 Jahre Gefängnis. Der sich aufdrängenden Frage, ob die meisten Geständnisse unter Folter zustande gekommen waren, wurde nicht nachgegangen<sup>83</sup>. Welcher Art, für welche Nichtigkeiten und aufgrund welcher unzulänglicher Beweisaufnahme einige der Todesurteile verhängt worden waren, hätte die Staatsanwaltschaft Bückeberg selbst unter Verzicht auf eine Kontaktaufnahme mit polnischen Behörden mühelos durch Anfrage bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung in Ludwigsburg<sup>84</sup> erfahren können. Zum Charakterbild Bengschs hätte die Staatsanwaltschaft Bückeberg den Akten auch der Aussage des Staatsanwalts Claus Siebe einiges entnehmen können. Danach hatte Bengsch die Hinrichtungen selbst geleitet, in Bromberg zunächst unter dem Alten Markt, in Leslau sogar in Reiteruniform, nämlich mit Reitstiefeln und Peitsche.

## 9. „Kein Richter wird so töricht sein, eine Rechtsbeugung zu begehen“

Als mit den Denk- und Erfahrungsgesetzen vereinbar erschien dem Leitenden Oberstaatsanwalt Gerhard Ihle auch folgende Erwägung, mit der er die Möglichkeit eines Unrechtsbewusstseins des beschuldigten Oberstaatsanwalts von 1942 endgültig ausgeräumt ansah. Bei der Prüfung des sondergerichtlichen Urteils werde sich Bengsch Folgendes gesagt haben: *„Kein Richter wird so töricht sein, seine eigene Existenz aufs Spiel zu setzen, indem er bewusst zum Vor- oder Nachteil eines ihm letztlich unbekanntem Menschen Recht beugt; es ist also kaum anzunehmen, dass hier Rechtsbeugung vorliegt.“* Damit war einem NS-Juristen zugestanden, was sonst noch niemals einem noch so intelligenten Täter zur Entlastung zugestanden worden ist: die Berufung darauf, dass er bei der Tatbegehung die Möglichkeit einer Bestrafung nicht ins Kalkül gezogen habe. Mit dieser Art von Logik würde es außer spontanen Entgleisungen wohl kaum noch Straftaten geben. Bis zu der sich ab ungefähr 1943 abzeichnenden Niederlage Deutschlands hat allerdings kein von der Dauerhaftigkeit des „Tausendjährigen Reiches“ überzeugter NS-Jurist damit gerechnet, er könne wegen seiner Taten jemals vor Gericht gestellt werden. Im Ergebnis hat die Staatsanwaltschaft den Rechtsbeugungstatbestand paradoxerweise

<sup>83</sup> Vgl. Weckbecker, a.a.O., S. 538 ff, 546.

<sup>84</sup> Die dortige Personenkartei verfügte ab spätestens 1967 über zahlreiche Aktenzeichen von unter Mitwirkung von Bengsch in Leslau und Bromberg ergangenen Todesurteilen. Wiedergegeben sind einige dieser Urteile auch bei Koppel, *Ungesühnte Nazi-Justiz*, S. 22, 23, 25, 27, 30, 37. Vgl. auch Jörg Friedrich, *Freispruch für die Nazi-Justiz*, S. 395, 400 ff. Einige dieser Todesurteile waren sogar bei der Staatsanwaltschaft Bückeberg aktenkundig, wie sich durch einen Blick in die Beschuldigtenkartei der Staatsanwaltschaft hätte unschwer feststellen lassen. In Frankfurt hatte bereits Fritz Bauer im Jahre 1960 226 Todesurteile der Sondergerichte Bromberg und Posen zusammengetragen. Vgl. Matthias Meusch, *Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen*. Wiesbaden 2001, S. 275.

dann für unanwendbar erklärt, wenn das Tatbestandsmerkmal der Begehung durch einen Richter erfüllt war. So tölpelhaft und selbstentlarvend diese Argumentation auch war, sprach sie doch nur unverhohlen den auch allen anderen damaligen die NS-Juristen von Verantwortung freistellenden, aber durch kunstreiche Begründungen verdeckten Grundsatz aus: Von den Juristen eines dem Verfassungssystem der Bundesrepublik konträren Staatssystems abgesehen, sei es undenkbar, dass ein Richter oder Staatsanwalt, gar wieder in hoher dienstlicher Funktion, Täter einer politisch motivierten Rechtsbeugung sein könne.

## 10. Gleichheit im Unrecht?

Bevor die Akten im Jahre 1979 nach Bückeberg gelangt waren, war das zuvor bei anderen Staatsanwaltschaften gegen sechs weitere Beschuldigte anhängige Verfahren<sup>85</sup> aus unterschiedlichen Gründen eingestellt worden. In ihrer sorgfältigen Einstellungsbegründung hatte die Staatsanwaltschaft Dortmund keinen Zweifel daran gelassen, dass sie gegen Alfons Bengsch und Dr. Wolfgang Kowalski Anklage zum Schwurgericht erhoben hätte, wenn sie nicht wegen nachträglichen Wegfalls der örtlichen Zuständigkeit das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Freiburg hätte abgeben müssen. Die Staatsanwaltschaft Freiburg hatte bereits Anklage gegen Bengsch erhoben. Das hätte eine besonders gründliche Prüfung unter Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaften Dortmund und Freiburg nahegelegt. Stattdessen nahm die Staatsanwaltschaft Bückeberg den im Ergebnis unbefriedigenden, weiter unten darzustellenden Verfahrensausgang in Freiburg und München zum Anlass, um die Einstellung des Verfahrens gegen Bengsch mit Billigkeitserwägungen zu veredeln. Eine Beihilfe zum versuchten Mord des Michael Götz müsse *„im Interesse einer Gleichbehandlung von Dr. Kowalski, Dr. Horn und Bengsch“* verneint werden. Die Staatsanwaltschaft Bückeberg müsse *„darauf achten, dass Bengsch nicht schlechter gestellt wird als die übrigen Tatbeteiligten“*. Es erschiene *„nicht gerecht, gerade ihn, nachdem das Verfahren gegen die übrigen Beteiligten, darunter 2 Richter des Sondergerichts, eingestellt worden ist, anzuklagen.“*

Nach noch nie bezweifelter Auffassung gibt es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, auf Gleichheit im Gesetzesbruch. Der Übertreter einer Gesetzesnorm kann nicht seine Straflosigkeit fordern, weil andere Gesetzesbrecher nicht verfolgt worden sind<sup>86</sup>.

Freilich ist kaum anzunehmen, dass die Staatsanwaltschaft Bückeberg das Privileg einer „Gleichstellung im Unrecht“ ihrer gesamten Klientel zu Gute kommen lassen wollte. Wenn eine solche Vergünstigung hier Juristen der NS-Zeit gewährt wurde,

<sup>85</sup> Siehe dazu unten S.f.

<sup>86</sup> Vgl. BVerfGE 9, 213, 223; BVerwG NJW 1971, 676.

dann deshalb, weil es vielen der mit NSG-Verfahren betrauten Juristen an dem Vorstellungsvermögen über das Wesen eines Schreibtischtäters fehlte. Bei den meisten dieser Täterkategorie handelte es sich um mehr oder weniger gebildete Bürger, oftmals Akademiker, mit achtbarer Lebensgeschichte, bei Verkörperung anerkannter bürgerlichen Sekundärtugenden, wie Korrektheit, Ordnungsliebe, Zuverlässigkeit, Gehorsam, dazu angenehme Umgangsformen. Persönlichkeiten von derart bürgerlicher Reputation passen nicht in das übliche Bild von Schwerkriminellen. Es handelt sich um Persönlichkeiten, mit denen man sich identifizieren kann und denen wir eine Rechtsbeugung nicht „zutrauen“ würden.

## **11. Nachtrag zu dem Todesurteil des Sondergerichts Leslau vom 22. Juli 1942**

Zu einer „gesetzmäßigen“ Vollstreckung des Todesurteils war es nicht mehr gekommen. Nach Mitteilung des Oberstaatsanwalts Bengsch ist Michael Götz am 19. März 1943 in der Untersuchungshaftanstalt Posen (heute wieder: Poznań) an einer „Lungenentzündung“ verstorben. Starb Michael Götz aber wirklich an den Folgen katastrophaler Haftbedingungen? Das von ihm wahrscheinlich schon in den ersten Wochen seiner Haft aufgenommene Foto<sup>87</sup> zeigt ein ausgemergeltes, tief zerfurchtes Gesicht des erst 43jährigen Mannes. Seiner Frau und seiner Tochter konnte Götz noch erzählen und an seinem Körper zeigen, wie sehr er misshandelt worden war. Auch habe man ihn mehrere Male bewusstlos geschlagen. Vermutlich war Götz bereits bei seiner Vernehmung durch die Gestapo gefoltert worden. Nach dem Vernehmungsprotokoll hatte er das Geständnis „*nach anfänglichem hartnäckigem Leugnen*“ abgelegt. Das war die bei Geständniserzwingung durch Folter übliche Formulierung. Zu denken gibt der Zeitpunkt: Am 17. März 1943 hatte Thierack entschieden, von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Der von ihm unterzeichnete Vollstreckungsauftrag datiert vom 19. März, dem Todestag von Michael Götz.

Zwar erfolgten „Urteils-Korrekturen“ im Altreich nur nach „Überstellungen“ des Gefangenen an die Gestapo. In dem noch stärker von Willkür durchsetzten Unterdrückungssystem der besetzten Ostgebiete mag das anders gewesen sein. Das im Warthegau eingesetzte Anstaltspersonal, darunter viele Volksdeutsche, zeichnete sich durch besondere Brutalität aus und hätte einer Forderung der Gestapo nach „Sonderbehandlung“ eines „Verräters am Volkstum“ kaum große innere Widerstände entgegengesetzt. Es fällt auch auf, dass der Landwirt Gottlieb Zielcke, dessen Strafverfahren wegen seiner Mittäterschaft bei gleichfalls auseinandergehenden Vorstellungen über die Art der Ahndung noch nicht zum Abschluss gekommen war, gleichfalls in der Haftanstalt Posen verstorben ist. Wollte

---

<sup>87</sup> Den Berichten an das Reichsjustizministerium in Gnadensachen war ein Foto des Verurteilten beizufügen.

man in beiden Fällen der von dem Gauleiter Arthur Greiser und Alfons Bengsch befürchteten Begnadigung mittels „Sonderbehandlung“ in letzter Minute zuvorkommen? Ein Versterben des Michael Götz erst im Anschluss an die Erteilung eines Gnadenbeweises hätte sich jedenfalls optisch nicht gut ausgenommen.

## **12. Das Ende des Verfahrens gegen Alfons Bengsch**

Der Generalstaatsanwalt in Celle hielt die Einstellung des Verfahrens gegen Alfons Bengsch „jedenfalls im Ergebnis für gerechtfertigt“. Im niedersächsischen Justizministerium stieß die Einstellungsbegründung indes auf Bedenken. Schließlich stellte sich heraus, dass Bengsch im Rahmen der Anwaltsaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 BRAO schon seit einigen Jahren aufgefallen war, ohne dass damals etwas zum Schutz von Mandanten veranlasst worden war. Die nun veranlasste amtsärztliche Untersuchung ergab, dass der inzwischen 76jährige Bengsch wegen einer therapieresistenten, irreversiblen Durchblutungsstörung des Gehirns dauernd verhandlungsunfähig war. Mit dieser Begründung wurde das Ermittlungsverfahren am 7. November 1980 endgültig eingestellt. Die Presse ist von dem Verfahren nie unterrichtet worden<sup>88</sup>.

## **13. Nachtrag zu der Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft in Bückeburg: Die vorausgegangenen Verfahren in Dortmund und in Freiburg.**

Um zu verstehen, warum das im Jahre 1966<sup>89</sup> eingeleitete Verfahren erst im Jahr 1980 seinen Abschluss gefunden hatte, muss man die Vorgeschichte des Bückeburger Verfahrens kennen. Eingeleitet worden war das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Dortmund<sup>90</sup> gegen ursprünglich sieben Beschuldigte: Den vormaligen Oberstaatsanwalt Alfons Bengsch, die zwei an dem Todesurteil

---

<sup>88</sup> Die Presse-AV des Niedersächsischen Justizministerium v. 29.05.1974 (Nds. Rpfl. 1974, S. 151) verpflichtete alle Justizpressestellen, die Presse aus eigener Initiative über für die Öffentlichkeit bedeutungsvolle Entscheidungen umfassend zu informieren.

<sup>89</sup> Kenntnis von dem Todesurteil gegen Michael Götz hatte die Staatsanwaltschaft Dortmund aufgrund einer früheren Übersendung von Akten mit Todesurteilen durch die Polnische Hauptkommission in Warschau sogar schon Anfang 1958 erlangt. Damals hatte man das Verfahren allerdings mit der üblichen täterschonenden Begründung eingestellt. Letztlich hat die juristische Aufarbeitung der Vorgänge in Leslau also fast 22 Jahre gedauert. Das Todesurteil gegen Michael Götz hatte sogar schon im Nürnberger Juristenprozess vorgelegen.

<sup>90</sup> Staatsanwaltschaft Dortmund 10 Js 63/66.

beteiligten Richter Dr. Wolfgang Kowalski<sup>91</sup> und Dr. Franz Kühns<sup>92</sup>, die drei im Reichsjustizministerium mit dem Todesurteil befassten Beamten und den früheren Amtsrichter Dr. Wolfgang Horn<sup>93</sup>. Die meisten davon hatten ihren Wohnsitz im Bereich der Zentralstaatsanwaltschaft Dortmund. Staatsanwalt Horst Babatz arbeitete zügig, vernahm die meisten Beschuldigten persönlich, anstatt wie manche anderen Staatsanwaltschaften von der zeitraubenden Möglichkeit der Vernehmung durch ersuchte Richter Gebrauch zu machen. Nach Abschluss der umfangreichen Ermittlungen beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Anklageerhebung wegen Beihilfe zum versuchten Mord gegen Dr. Kowalski<sup>94</sup>, den inzwischen zum Senatspräsidenten am Bundespatentgericht in München aufgerückten Dr. Wolfgang Horn und den Rechtsanwalt Alfons Bengsch. Indessen hatte sich Dr. Kowalski vor Anklageerhebung entschlossen, seinen Wohnsitz von Moers in Nordrhein-Westfalen nach Waldshut in Baden-Württemberg zu verlegen. Damit war die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Dortmund nach § 8 StPO einschließlich der Zuständigkeit des Sachzusammenhanges nach § 13 StPO für alle Beschuldigten entfallen<sup>95</sup>. Denn gegen alle anderen im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Dortmund wohnhaften Mitbeschuldigten musste das Verfahren mit Abschlussverfügung vom 20.08.1970 – 10 Js 63/66 – teils mangels hinreichenden Tatverdachts, teils wegen Strafverfolgungsverjährung, teils wegen Bestehens eines Verfahrenshindernisses aufgrund des Überleitungsvertrages vom 26.05.1952 in der Fassung vom 23.10.1954 eingestellt werden. Da der Tatschwerpunkt bei Dr. Kowalski lag, musste die Staatsanwaltschaft Dortmund das Verfahren gegen Kowalski, Dr. Horn und Bengsch am 27.08.1970 an die Staatsanwaltschaft Freiburg abgeben.

Die Staatsanwaltschaft Freiburg benötigte für die Bearbeitung fast genau vier Jahre. Dabei konnte sie sich auf die eingehenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dortmund und deren 362 Seiten umfassenden Vermerk stützen. Außer der kurzen nochmaligen Vernehmung der Beschuldigten und der Einholung eines Schriftgutachtens<sup>96</sup> gab es auch keine weiteren Ermittlungen. Endlich, unter dem 8. September 1974, erhob die Staatsanwaltschaft Freiburg Anklage gegen Kowalski,

---

<sup>91</sup> Dr. Wolfgang Kowalski, geboren 11.2.1907. 15.10.1934: Gerichtsassessor; 1.11.1938: Amtsgerichtsrat. 1.5.1933 Eintritt in die NSDAP. Mitglied der SA. 1.10.1950: Amtsgerichtsrat in Essen; 1.3.1952: Landgerichtsdirektor in Essen.

<sup>92</sup> Dr. Franz Kühns, geboren 20.7.1908. 1.4.1941: Amtsgerichtsrat. 1.5.1950: Amtsgerichtsrat in Herne.

<sup>93</sup> Personalien siehe oben Fußnote 46

<sup>94</sup> Bis zu seiner gemäß § 116 DRiG erfolgten Pensionierung zum 22.12.1960 Landgerichtsdirektor in Essen.

<sup>95</sup> Vgl. dazu BGHSt 16, 390, 393. Unberührt bleibt der Gerichtsstand nur durch erst nach Klageerhebung eingetretene Änderungen. – Ähnliche Konstellationen wie im Fall des Verfahrens gegen Dr. Kowalski unter anderem, nicht selten herbeigeführt durch unnötige Verfahrensabtrennungen, haben zum Scheitern vieler anderer NSG-Verfahren geführt.

<sup>96</sup> Dr. Horn hatte nachträglich behauptet, die Unterschrift auf dem Schreiben vom 30. September 1942 müsse gefälscht worden sein.

Bensch und Dr. Horn wegen Beihilfe zum versuchten Mord. Im Vergleich zu der vorbildlichen Begründung der Staatsanwaltschaft Dortmund wirkt die Freiburger Anklageschrift<sup>97</sup> schwach, verstanden als bloße Pflichtübung. Die für die zur Widerlegung der Einlassungen der drei Beschuldigten unerlässliche Beweiswürdigung und die Rechtsfragen werden auf nur sechzehn Seiten abgehandelt. Insbesondere hinsichtlich Kowalski und Dr. Horn schimmert Unsicherheit über den hinreichende Tatverdacht durch. So wird die Anklage „in erster Linie“ nicht mehr auf die Unterzeichnung des Todesurteils gestützt, sondern nur noch auf die Mitunterzeichnung der Stellungnahme des Sondergerichts zur Gnadenfrage. Dr. Kowalski und Dr. Horn hatten wechselseitig behauptet, nur der andere habe in der Beratung dem Todesurteil zugestimmt. Unstreitig hatten sie das Urteil aber unterzeichnet und eine Begnadigung nicht befürwortet. Unter anderem im Hinblick auf § 7 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26.01.1937 und auf die Rechtsprechung zur Unbeachtlichkeit von Unrechtsgesetzen war die Staatsanwaltschaft Dortmund von einer Begrenzung der Pflicht zur Unterzeichnung eines eindeutig rechtswidrigen Urteils (vgl. § 275 Abs. 2 StPO) ausgegangen.

Fast genau zwei Jahre später, am 3. September 1976<sup>98</sup>, ohne dass außer einer kurzen nochmaligen Vernehmung des Dr. Kowalski am 1. September 1976 irgendwelche nennenswerten weiteren Ermittlungen stattgefunden hätten, lehnte das Schwurgericht Freiburg die Eröffnung der Voruntersuchung ab und setzte den Angeschuldigten Dr. Kowalski außer Verfolgung. Ihm könne nicht nachgewiesen werden, dass er für das Urteil gestimmt habe. Abgesehen davon, dass ein überstimmter Richter die Unterschrift auch unter ein derartiges Todesurteil niemals verweigern dürfe, sei jedenfalls aus damaliger Sicht die Fehlerhaftigkeit des Todesurteils vom 22.07.1942 „*nicht mit Händen zu greifen*“ gewesen. Kowalski habe sich damit verteidigt, er sei damals der Auffassung gewesen, trotz der bei ihm vorhandenen Bedenken zum Rechtsstandpunkt seiner Kollegen sei das Todesurteil doch zu verantworten. Deshalb habe er die schriftlichen Urteilsgründe als „dritter Mann“ unterzeichnet, ohne sie gründlich zu kennen. Diese Darstellung hielt das Landgericht für glaubhaft. Jedenfalls müsse Kowalski zugute gehalten werden, dass er „sich aus Interesselosigkeit keine weiteren Gedanken über die Rechtsprobleme des Falles Götz machte oder diese irrtümlicherweise von den übrigen Gerichtsmitgliedern in einer immerhin vertretbaren Weise für gelöst ansah“. Schließlich sei die Verhängung der Todesstrafe damals an der Tagesordnung gewesen<sup>99</sup>. Der Frage nach der Art dieser Todesurteile, nämlich welchen relativ geringfügigen Verstößen diese Todesstrafen gegolten hatten, ging das Schwurgericht nicht nach. In den Akten befand sich aber ein Verzeichnis von Todesurteilen Kowalskis und der mit der Prüfung solcher Urteile befassten Staatsanwaltschaften und

<sup>97</sup> Anklageschrift v. 08.09.1974 – 13 Js 253/70.

<sup>98</sup> Zugestellt wurde der Beschluss vom 03.09.1976 – SchwAK 21/75 – erst am 27.12.1976.

<sup>99</sup> Wolfgang Koppel (Hrsg.), Justiz im Zwielficht. Karlsruhe 1963, S. 93 nennt für Kowalski mindestens 29 Todesurteile.

Landesjustizverwaltungen. Danach lag dem Stuttgarter Justizministerium, dem seinerseits das Freiburger Verfahren gegen Kowalski bekannt war, unter anderem das Todesurteil gegen Ignaz Kazmierczak vor. Dieser polnische Arbeiter war verdächtigt, mit einem Messerstich den Hund eines deutschen Zollbeamten verletzt zu haben. Das von Kowalski unterzeichnete Urteil sah die Beweiskette für die Täterschaft des Angeklagten dadurch als geschlossen an, dass der Hund bei der Verhaftung des Angeklagten wütend auf ihn zugegangen und ihn „*als seinen Feind*“ erkannt hatte. Das auf die „Beschädigung von Behördeneigentum“ gestützte Todesurteil vom 4. Dezember 1941 wurde mit der Vermutung begründet, dass Kazmierczak „*auch von einer Gewalttat gegenüber einem deutschen Zollbeamten nicht zurückschrecken*“ würde. Für ein anderes unter Mitwirkung Kowalskis ergangenes Todesurteil genügte es dem Sondergericht Leslau, dass der von einem deutschen Landwirt-Beamten ohne Anlass geohrfeigte polnische Waldarbeiter Jan Paradowski seinerseits mit einer Ohrfeige reagiert hatte. Das Todesurteil vom 26.06.1942 wurde auf die Polenstrafrechtsverordnung gestützt und mit einer „*Schädigung des deutschen Volkes*“ begründet. Diese Urteile und ein weiteres Todesurteil hätte das Schwurgericht auch dem in den Akten vorhandenen Beschluss der Disziplinarkammer für Richter in Düsseldorf vom 23. Dezember 1958, durch den Kowalski vorläufig des Dienstes enthoben worden war, sowie dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund 10 Js 78/58 entnehmen können<sup>100</sup>. Bereits die Feststellung der aus solchen Urteilen sprechenden bedenkenlosen Gesinnung hätte genügt, um die Behauptung Kowalskis, er sei in der Hauptverhandlung gegen Michael Götz überstimmt worden, als widerlegt anzusehen.

Auch aus der Mitunterzeichnung der einen Gnadenerweis ablehnenden Stellungnahme wollte das Landgericht Kowalski keinen Vorwurf machen. Kowalski habe unwiderlegt angegeben, er habe die von dem Vorsitzenden entworfene Stellungnahme wahrscheinlich gar nicht durchgelesen. Auch habe er die Bestimmungen der Gnadenordnung und ergänzenden Erlasse des RMJ mit dem Hinweis darauf, dass in eine Gnadenäußerung die Ansichten aller beteiligten Richter einzugehen hätten, nicht gekannt. Schließlich verneinte das Landgericht einen Ursachenzusammenhang zwischen der Gnadenäußerung und der Vollstreckung des Todesurteils. Bis zum Eingang der Stellungnahme des Gauleiters Greiser sei Minister Thierack ohnehin zu einer Begnadigung entschlossen gewesen. Danach wäre er auch durch die Befürwortung eines Gnadenerweises durch dritte Personen nicht mehr von dem Vollstreckungsbefehl abzubringen gewesen. Letzte Klarheit könnte nur eine Vernehmung des Ministers Thierack bringen<sup>101</sup>.

<sup>100</sup> Einige Todesurteile Kowalskis waren bereits in der Sammlung von Wolfgang Koppel (Hrsg.), *Ungesühnte Nazi-Justiz*. Stuttgart 1960, S. 22, 27, 30 und 37 veröffentlicht. Mehrere dieser Todesurteile waren auch auf der 1959/1960 erstmals in Karlsruhe und Berlin gezeigten gleichnamigen, hauptsächlich von dem damaligen Studenten Reinhard Strecker erstellten und organisierten Wanderausstellung ausgestellt.

<sup>101</sup> Otto Thierack hatte sich am 26. Oktober 1946 das Leben genommen.



Die Staatsanwaltschaft Freiburg war mit Billigung des Stuttgarter Justizministeriums an einer Überprüfung des landgerichtlichen Beschlusses nicht interessiert und nahm deshalb die von ihr eingelegte Beschwerde wieder zurück. Damit war Dr. Kowalski endgültig von Strafe freigestellt. Was aber wurde aus dem Verfahren gegen die Mitangeklagten Bengsch und Dr. Horn? Mit Anklageerhebung und Eröffnung des damals noch obligatorischen Voruntersuchungsverfahrens war das Landgericht Freiburg für alle drei Angeklagten zuständig geworden. Später eintretenden Änderungen lassen nach § 13 Abs. 1 StPO den Gerichtsstand des sachlichen oder personellen Zusammenhangs unberührt<sup>102</sup>. Mit einem im Vergleich zu den übrigen Teilen seines Beschlusses bemerkenswerten Begründungsaufwand, darunter dem Hinweis auf den Gesichtspunkt der „Prozessökonomie“ (!) legte das Landgericht nun dar, dass mit dem Wegfall des Beschuldigten Kowalski seine Zuständigkeit auch hinsichtlich der beiden Mitangeklagten entfallen sei. Mit Hilfe dieser Prozessstrategie konnte das Verfahren bezüglich Dr. Horn und Bengsch an die Staatsanwaltschaft München abgegeben werden, in deren Bezirk der Angeklagte Dr. Horn wohnte.

#### **14. „Die Beihilfehandlung ging ins Leere“: Das Verfahren in München.**

Die in der eigentlichen rechtlichen Würdigung weniger als drei Seiten umfassende folgende Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft München<sup>103</sup> liest sich, als hätte es die an Sorgfalt und Klarheit unübertreffliche Begründung der Staatsanwaltschaft Dortmund nicht gegeben. Nach Aktenlage hätte einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft München nichts im Wege gestanden. Inzwischen war die Echtheit der von Dr. Horn zunächst ausdrücklich anerkannten, erst im weiteren Verlauf des Verfahrens zu einer Fälschung erklärten Unterschrift unter dem Schreiben vom 30.09.1942 durch das Gutachten eines Schriftsachverständigen bewiesen worden. Auch auf das Richterprivileg mit seinen erhöhten Vorsatzanforderungen konnte Dr. Horn sich nicht berufen. Denn er hatte die von dem Beschuldigten Bengsch oder einer dritten Person „erbetene Stellungnahme“ vom 30.09.1942 ohne jegliche dienstliche Veranlassung, aus rein privater Motivation abgegeben, um eine Begnadigung des Michael Götz zu vereiteln.

Unter diesen Umständen blieb einer von vornherein auf Verfahrenseinstellung abzielenden Staatsanwaltschaft nichts anderes übrig, als jeglichen Ursachenzusammenhang zwischen dem antisemitischen Schreiben des Dr. Horn und dem Scheitern des Gnadenverfahrens im Reichsjustizministerium zu bezweifeln. Die

---

<sup>102</sup> BGHSt 16, 391, 393 ff.

<sup>103</sup> Einstellungsverfügung vom 26.09.1978 – 320 Js 15 197/78. Verfasser: Staatsanwalt Eduard Schmitt, geboren am 06.09.1923.

Begründung: Es stünde nicht mit absoluter Sicherheit fest, dass das Schreiben des Dr. Horn dem Reichsjustizministerium überhaupt zur Kenntnis gelangt sei. In ihrem übergroßen Wohlwollen gegenüber einem Beschuldigten, der es inzwischen zu der Reputation eines Senatspräsidenten beim Bundespatentgericht gebracht hatte, übersah die Staatsanwaltschaft freilich, dass bei den in Ablichtung zu den Ermittlungsakten genommenen Gnadenvorgängen des Reichsjustizministeriums sich auch das inkriminierte Schreiben des Dr. Horn befand. Auf ein flüchtiges Aktenstudium deutet auch die Meinung der Staatsanwaltschaft München hin, der Inhalt des Schreibens sei in dem dem Reichsjustizministerium vorliegenden Schriftwechsel nicht erwähnt worden. Der Posener Generalstaatsanwalt Drendel hatte sich in einer Stellungnahme vom 07.10.1942 von dem Schreiben des Dr. Horn distanziert. In jedem Fall, so die Staatsanwaltschaft München, fehle es an dem sonstigen Kausalzusammenhang. Hier schloss sich die Staatsanwaltschaft dem Landgericht Freiburg an: ebenso wie die Stellungnahmen des Dr. Horn und des Gauleiters Greiser den Reichsjustizminister zunächst nicht von seinem anfänglichen Begnadigungsentschluss hätten abbringen können, habe der Minister sich zu der Ablehnung eines Gnadenerweises unbeeinflusst von der Intervention des Dr. Horn entschlossen. Der Vollstreckungsauftrag vom 19. März 1943 sei allein auf die Stellungnahme des Gauleiters Greiser zurückzuführen. Eine etwaige Beihilfehandlung des Dr. Horn sei ins Leere gegangen. Mit dieser rechtlichen Würdigung übersahen die Staatsanwaltschaft München und das Landgericht Freiburg die von der Rechtsprechung zur sogenannten psychischen Beihilfe entwickelten Grundsätze<sup>104</sup>. Völlig unberücksichtigt ließ die Staatsanwaltschaft München auch, dass Dr. Horn mit seiner unmissverständlichen Vollstreckungsaufforderung Beihilfe, zumindest einen nach § 49 a StGB a. F. (heute: § 30 StGB) strafbaren Anstiftungsversuch begangen hatte. Hier genügt die bloße Mitursächlichkeit sogar dann, wenn der andere schon vorher fest zu der Tat entschlossen war.

Möglicherweise waren der ungewöhnlich eiligen Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft München – sie erfolgte weniger als zwei Monate nach Akteneingang – Absprachen des Verteidigers des Dr. Horn mit den Staatsanwaltschaften Freiburg und München vorausgegangen. Es fällt auf, dass die Staatsanwaltschaft Freiburg das Verfahren nach München abgegeben hatte, ohne dass die für die vorrangig in Betracht kommende Abgabe nach Bückeburg zuständige Generalstaatsanwaltschaft Celle eingeschaltet war. Merkwürdig berührt auch, dass Dr. Horn die von ihm am 17.03.1977 mit dem Ziel einer Außerverfolgungsetzung wegen erwiesener Unschuld bei dem Landgericht Freiburg eingelegte Beschwerde am 25.08.1977 schließlich zurückgenommen hatte. Hatte er vorher Kontakt mit der Staatsanwaltschaft München aufgenommen? Und hatte die

---

<sup>104</sup> Vgl. dazu BGHSt NJW 1951, 451; BGH NJW 1953, 1838. – Von einer Kausalität des Tatbeitrages des Dr. Horn ging später auch die Staatsanwaltschaft Bückeburg aus, allerdings im Bewusstsein, dass Dr. Horn nun endgültig aus dem Verfahren ausgeschieden war.

Staatsanwaltschaft München sich zu der sonst immer gern vermiedenen Übernahme eines NSG-Verfahrens im Bewusstsein des mit der von vornherein beabsichtigten Verfahrenseinstellung verbundenen geringen Arbeitsaufwandes bereiterklärt? Auf eine verständnisvolle Entscheidung eingestellt hatte sich jedenfalls der Sohn des Dr. Horn als neuer Verteidiger. Sonst hätte er sich in einem solchen Verfahren nicht mit einem zweiseitigen Schriftsatz begnügt.

Auf der Grundlage der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft München konnte auch die von dem Bundesdisziplinaranwalt am 13. Juni 1975 angeordnete vorläufige Dienstenthebung Dr. Horns wieder aufgehoben werden. So durfte Dr. Horn noch vor Erreichung seines Ruhestandsalters am 31.12.1978 wieder an das Bundespatentgericht zurückkehren<sup>105</sup>. Mit dem Ausscheiden des Dr. Horn aus den Verfahren konnte die Staatsanwaltschaft München am 26.09.1978 das Verfahren an die für Alfons Bengsch zuständige Wohnsitzstaatsanwaltschaft abgeben. Auf der über Dortmund, Freiburg und München führenden Drehscheibe eines sich über 14 Jahre hinziehenden Verfahrens gelangten die Akten so schließlich nach Bückeburg. Dort, mit dem Eintritt der Verhandlungsunfähigkeit Bengschs, widerfuhr dem Verfahren dasselbe Schicksal wie ungezählten anderen NSG-Verfahren, bei denen durch Zeitablauf und Verteilung des Verfahrens auf mehrere Staatsanwaltschaften der Misserfolg zwar ohne nachweisbare Absicht, aber voraussehbar vorprogrammiert war.

## 15. Der Zeitablauf als oft entscheidende Rechtstatsache

Die vierzehnjährige Dauer des Verfahrens gegen den Justizmord an Michael Götz lenkt den Blick auf eine weitere, für das Scheitern ungezählter anderer NSG-Verfahren maßgebliche Ursachen. Die bisherige Forschung hat sich fast ausschließlich mit den materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen der NSG-Verfahren beschäftigt. Fast unbeachtet geblieben ist bisher der Zeitfaktor. Viele Verfahren mussten wegen der erst während des Verfahrensablaufs eingetretenen Verjährung eingestellt werden. In anderen Fällen zwangen die mit der jahrelangen Verzögerung zunehmenden Erinnerungsschwierigkeiten von Zeugen zu Freisprüchen mangels Beweisen. Gerade bei Rechtsbeugungsverfahren gegen NS-Juristen führte die Langjährigkeit von Verfahren immer wieder zur Verfahrensbeendigung infolge Verhandlungsunfähigkeit oder Tod der Beschuldigten. Beispiele sind die beiden Verfahren gegen Juristen des Volksgerichtshofs. Weil die Revision gegen den berüchtigten Freispruch des

---

<sup>105</sup> Am Bundespatentgericht tätig gewesen war auch der Senatspräsident Dr. Josef Ganser. Wegen seiner Beteiligung an nicht minder entsetzlichen Todesurteilen im Generalgouvernement musste er sich im Jahre 1965 vorzeitig pensionieren lassen. Ein Strafverfahren gegen ihn wurde jedoch nie eingeleitet. Vgl. Lutz Lehmann, *Legal & Opportun*. Berlin 1966, S. 26 ff.

Landgerichts Berlin<sup>106</sup> nicht mehr durchgeführt werden konnte, ging der an 231 Todesurteilen des VGH beteiligte Kammergerichtsrat Hans-Joachim Rehse nach neunjähriger Verfahrensdauer als Freigesprochener ins Grab. Die Verfahren auch gegen Mitbeschuldigte wurden eingestellt. Den Vorwurf einer fahrlässig herbeigeführten indirekten Amnestie infolge Außerachtlassung des hohen Alters der Beschuldigten musste sich die Staatsanwaltschaft Berlin auch hinsichtlich der nach einem Intervall von acht Jahren erfolgten Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen 67 noch lebende Juristen des VGH im Jahre 1979 gefallen lassen. Beim Abschluss der Ermittlungen im Jahre 1985 waren sämtliche Beschuldigten entweder verstorben oder verhandlungsunfähig geworden<sup>107</sup>. Verschuldet durch Missachtung der Beschleunigungspflicht nach Nr. 4, 12 der Richtlinien für das Strafverfahren war unter anderem auch die Verfahrenseinstellung in dem Verfahren gegen Ferber und Hoffmann<sup>108</sup>. Als die Beisitzer Oswald Rothaug im Jahre 1968 endlich wegen des Justizmordes an Leo Katzenberger erstmals vor dem Schwurgericht Nürnberg standen, waren seit dem Nürnberger Juristenurteil fast zwanzig Jahre vergangen. Sie waren nur deshalb nicht vor dem US-Gerichtshof angeklagt worden, weil die amerikanischen Ankläger sich auf einige herausgehobene Täter beschränkt hatten. Angesichts der sorgfältigen Beweiserhebung durch die amerikanischen Juristen und der durch die in Gestalt des Todesurteils vom 13.03.1942 von den Tätern selbst dokumentierten Tathandlung hätte die Staatsanwaltschaft Nürnberg wegen des in die Geschichte eingegangenen Justizmordes schon im Jahre 1949 Anklage erheben müssen. Es bedurfte nur der nochmaligen Vernehmung von Ferber und Hoffmann. Warum man bis zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (1960) elf Jahre und bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens im Jahre 1967 weitere sieben Jahre verstreichen ließ, ist nicht nachvollziehbar. Auch zwischen dem Urteil vom 05.04.1968, der Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.07.1970 und der nächsten Hauptverhandlung in Nürnberg am 15.01.1973 blieben die Akten jeweils längere Zeit unbearbeitet liegen.

Im Fall des Verfahrens gegen Bengsch und andere scheint manchen Staatsanwälten die unerwünschte Möglichkeit einer Verfahrenserledigung durch bloßen Zeitverbrauch, insbesondere infolge des hohen Alters der Beschuldigten, niemals in den Blick geraten zu sein. Die Freiburger Justiz hatte sich, ohne nennenswerte weitere Ermittlungen führen zu müssen, bis zur Entscheidung des Landgerichts sieben Jahre Zeit genommen. Anschließend ließ man über der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen fast ein gesamtes weiteres Jahr verstreichen. Später hielt es die Staatsanwaltschaft Bückeburg über sieben Monate hinweg nicht für nötig, das BMJ an die Rücksendung der zur „kurzfristigen Einsicht“ erbetenen Akten zu erinnern.

<sup>106</sup> Vgl. Marc von Miquel, Ahnden oder Amnestieren, S. 338 ff.

<sup>107</sup> Vgl. Peter v. Feldmann, Kritische Justiz 1983, S. 306 ff; Gerd Denzel, Kritische Justiz 1991, S. 31 ff. – Weitere Einstellungsfälle infolge Verhandlungsunfähigkeit bei Ingo Müller, a.a.O., S. 260 f.

<sup>108</sup> Siehe oben S. 147.

Über den bloßen Zeitablauf hinaus hatte das wiederholte Verschieben des Verfahrens von einer Staatsanwaltschaft zur anderen weitere Nachteile: Nach nochmaliger Prüfung der neuen Zuständigkeit und zeitraubender Suche nach einem für die Bearbeitung des angeblich schwierigen Verfahrens von anderen Aufgaben ganz oder teilweise freizustellenden Dezernenten musste sich dieser zunächst in den für ihn völlig neuen Komplex einarbeiten.

Mit einer solchen sich kontraproduktiv auswirkenden Arbeitsweise steht das Verfahren gegen Bengsch und andere nicht allein da. So führte ein das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung überwiegendes Bedürfnis nach Arbeitsvermeidung in ungezählten NSG-Verfahren dazu, dass infolge Abtrennung einzelner Tatkomplexe und Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft viele Ermittlungsverfahren auf mehrere Strafverfolgungsbehörden aufgeteilt wurden. Die Staatsanwälte der Ludwigsburger Zentralstelle, die dadurch ihre Arbeit oftmals im Ergebnis zunichte gemacht sahen, bezeichneten das als sachwidrige „Zerschlagung von Verfahren“.

Die wenig engagierte Strafverfolgung der NS-Gewaltverbrechen führt zu unbehaglichen Fragen: Könnte es sein, dass die bloße Beherrschung des juristischen Methodeninstrumentariums, auch langjährige Berufserfahrung und gehobene Stellung in der Justizhierarchie nicht davor schützt, das Gerechtigkeitsanliegen der Justiz zu verfehlen? Gibt es unter Juristen mitunter vielleicht ein klassisches Bewältigungsmuster, das selbst Verfahren mit dem Gegenstand empörenden Unrechts möglichst bequem und reibungslos vom Tisch bringen möchte? Ist ein solches Berufsverständnis gar in der traditionellen Juristenausbildung angelegt, einer überaus technokratisch angelegten, lebensfernen, inzwischen zunehmend von ökonomischen Zwängen beherrschten Ausbildung? Fehlt manchen Juristen so etwas wie Empathie, Einfühlung in die Leiden der Opfer und die Ungeheuerlichkeit der Taten? Gibt es ausgerechnet bei denen, deren Aufgabe darin besteht, wenigstens Annäherungen an Gerechtigkeit zu erreichen, gelegentlich das, was Stefan Zweig „Trägheit des Herzens“ genannt hat? Das jahrelange Ruhelassen der Verfahren und die scheinbar wertfreie Art mancher Entscheidungsfindungen erweckt mitunter die bildliche Vorstellung, die Akten führten ein Eigenleben, losgelöst von menschlicher Verantwortung, nach den Worten von Kurt Tucholsky:

*„Akte für Akte,  
Paragraph auf Paragraph,  
die Verantwortung ist in unendlich winzige Teile verteilt,  
zum Schluss ist es keiner gewesen.“*

## VI. Schlussbetrachtung

Die hier dargestellten Verfahren stehen nicht vereinzelt da. Von den mehr als 1.000 Richtern der Sondergerichte ist kein einziger vor Gericht gestellt worden<sup>109</sup>. Kein einziges der schätzungsweise mindestens 60.000 Todesurteile der NS-Ziviljustiz und Wehrmachtenkriegsgerichtsbarkeit ist gesühnt worden. Die meisten gegen die an den Todesurteilen beteiligten Juristen eingeleiteten Verfahren endeten mit Verfahrenseinstellung bereits bei der Staatsanwaltschaft. Weil man im Unterschied zu allen anderen Kapitalverbrechen eine Unterrichtung der Presse nicht für opportun hielt<sup>110</sup>, konnte die Justiz sich hier einer Kontrolle durch öffentliche Aufmerksamkeit entziehen. So machte man es sich mit den Einstellungsbegründungen besonders leicht. Die Ausführungen beschränkten sich oft auf wenige schablonenhafte Sätze, meist zum vermeintlichen Fehlen des Rechtsbeugungsvorsatzes, in stereotyper Wiederholung. Nur durch strikte Geheimhaltung war es auch möglich, die skandalöse Außerverfolgungsetzung der am Anstaltsmord beteiligten NS-Juristenprominenz durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am 31.03.1970 vor öffentlicher Kritik abzuschirmen<sup>111</sup>. Hier zeigt sich, dass der Satz „*Justizkritik ist das Korrelat der richterlichen Unabhängigkeit*“ (Richard Schmid) auch für die Arbeit der Staatsanwaltschaften gilt.

### 1. Der Kampf um Kontinuität und Diskontinuität

Die Frage nach den Ursachen für die schonende Behandlung der NS-Juristen lässt sich nicht einfach beantworten. „Falsch verstandene Kollegialität“ mag im Rahmen eines Motivbündels eine Rolle gespielt haben. Die tieferen Ursachen für die kollektiven Wahrnehmungsstörungen in der Justiz der frühen Bundesrepublik hängen indessen mit den Legitimationsproblemen einer Gesellschaft zusammen, die

<sup>109</sup> Wegen Beteiligung an der NS-Strafjustiz vor Gericht gestellt worden ist sonst nur noch der an 231 Todesurteilen des Volksgerichtshofs beteiligte Richter am Kammergericht Hans-Joachim Rehse. Auch er wurde freigesprochen, vgl. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 231 ff. Wegen Rechtsbeugung in einem Zivilprozess angeklagt worden ist nur ein einziger Richter, nämlich der Richter am Amtsgericht Nordenham Dr. Herbert Haag. Das Landgericht Oldenburg sprach ihn am 12.12.1951 mit der Begründung frei, im Zeitpunkt seines antisemitischen Urteils v. 17.12.1935 habe er aus einem „geistig röhrenartig eingengten Gesichtsfeld“ heraus entschieden, als „engstirniger Ideologe, im Glauben an die Richtigkeit seiner Argumentation“. Vgl. Kramer, in: Ossietzky, *Zweiwochenschrift für Politik, Kultur, Wirtschaft* 2002, S. 808. – Zu Verfahren gegen an Standgerichtsverfahren der Endphase des Dritten Reiches beteiligte Richter vgl. Jörg Friedrich, *Freispruch für die Nazi-Justiz*. Reinbek 1983, durchgehend.

<sup>110</sup> Im Fall Dr. Bellmann (siehe oben S. 9ff) veranlasste das Justizministerium sogar Landtagsabgeordnete, die auf den Fall aufmerksam geworden waren, zum Schweigen.

<sup>111</sup> Vgl. Kramer, in: Hanno Loewy, Bettina Winter, *NS-„Euthanasie“ vor Gericht*. Frankfurt 1996, S. 81 ff, 109 ff.

noch immer mit tausend Fäden dem nur äußerlich überwundenen Herrschaftssystem verhaftet war<sup>112</sup>. In der ersten Nachkriegszeit hatte nicht nur bei den Besatzungsmächten, sondern auch bei deutschen Kräften noch der ehrliche Wille dominiert, die Kontinuität des Systems der NS-Diktatur und der durch sie gesicherten gesellschaftlichen Grundlage mittels der Auswechslung zentraler Trägerschaften des Dritten Reiches zu unterbrechen. In der Abwehr dieser Politik bildeten sich bald bestimmte juristische Denkfiguren heraus, die sich zu einem restaurativen Rechtsbegriff zusammenfügten. Dabei galt es, die Fortexistenz des von den Nationalsozialisten strukturierten Staatsapparats<sup>113</sup> zu legitimieren. In diesem Kampf um Diskontinuität und Kontinuität<sup>114</sup> arbeiteten die Juristen mit einem abstrakten, überzeitlichen Staatsbegriff. Diese Betrachtungsweise, wonach der Staat unabhängig von seinen „wechselnden Erscheinungsformen“ gesehen werden müsse, zielte teils offen, teils verdeckt auf eine Entlastung der Funktionseliten des Dritten Reiches und ihrer Mentalitäten. So gewann der Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium Gerhard Erdsieck<sup>115</sup> selbst den Todesurteilen gegen Verweigerer des verbrecherischen nationalsozialistischen Angriffskrieges<sup>116</sup> etwas Positives ab: „Auch der Unrechtsstaat, der den Gedanken der Gerechtigkeit täglich verhöhnt, erfüllt doch (...) als Notdach ein Gebot der Rechtssicherheit“<sup>117</sup>. Mit einer Verabsolutierung des „Rechtes des Staates auf Selbstbehauptung“ zeigte der Bundesgerichtshof Verständnis sogar für die justizförmige Ermordung der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 mit den Worten: „In einem Kampf um Sein oder Nichtsein sind (...) bei allen Völkern von jeher strenge Gesetze zum

<sup>112</sup> Vgl. Joachim Perels, *Entsorgung der NS-Herrschaft. Konfliktlinien im Umgang mit dem Hitler-Regime*. Hannover 2004, S. 160 ff; ders., *Das juristische Erbe des "Dritten Reiches"*. Frankfurt 1999, S. 73 ff.

<sup>113</sup> Wie jetzt Klaus-Detlev Godau-Schüttke nachgewiesen hat, stand auch der Bundesgerichtshof in starker personeller Kontinuität zu der NS-Zeit. Niemals ist bei der Wahl der Bundesrichter ernstlich danach gefragt worden, ob sie etwa am Sondergericht oder in der Wehrmachtjustiz tätig gewesen waren. Vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, *Der Bundesgerichtshof*. Justiz in Deutschland. Berlin 2005.

<sup>114</sup> Mit großer Erbitterung widersprach der Bundesgerichtshof (Beschluss v. 20.05.1954 BGHZ 13, S. 265) der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, das Deutsche Reich sei untergegangen, die Beamtenverhältnisse seien erloschen (Urteil v. 17.12.1953, BVerfGE 3,58; Beschluss v. 19.02.1957, BVerfGE 6, 132). Vgl. dazu Michael Kim, *Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität?* Berlin 1972, S. 167 ff, 209 ff, 259 ff.

<sup>115</sup> Dr. Gerhard Erdsieck, geboren Mai 1897; 01.10.1929: Landgerichtsrat in Berlin. Wegen „nicht arischer“ Verwandtschaft mittels Beurlaubung aus dem Justizdienst etwa 1942 ausgeschieden. Bis 1945 Justitiar bei der Berkefeld-Filter-GmbH. 1.5.1948: Vizepräsident des Oberlandesgerichts Celle. Ca. 1952: Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium.

<sup>116</sup> Gerechtfertigt wurden solche Todesurteile unter anderem durch die Urteile des BGH NJW 1962, 195 und BGH DRiZ 1964, 313. Darin wurde die Kriegsdienstverweigerung zu einer strafwürdigen Handlung erklärt, die eine „ernste Gefahr für jeden Staat“ bedeute. Kein Staat könne „die Frage, ob ein Krieg ein gerechter oder ein ungerechter ist, dem einzelnen Bürger zur Entscheidung überlassen“. Das müsse auch für einen verbrecherischen Staat wie den NS-Staat gelten. Folglich versagte der BGH den Angehörigen der hingerichteten Kriegsdienstverweigerern jede Entschädigung.

<sup>117</sup> Gerhard Erdsieck, NJW 1962, S. 192.

*Staatsschutz* erlassen worden. Auch dem nationalsozialistischen Staate kann man nicht ohne weiteres das Recht absprechen, dass er solche Gesetze erlassen hat“<sup>118</sup>. Bemerkenswert ist, dass sich an der Entlastung von NS-Schreibtischtägern nicht nur um Selbstrechtfertigung bemühte persönlich Belastete beteiligten, sondern auch unbelastete, oftmals sogar in den Jahren 1933-1945 benachteiligte oder sonst abseits stehende Juristen<sup>119</sup>, auch Richter, die ausweislich des Geburtsdatums in das NS-System nicht verstrickt sein konnten. Für sie ging es um die Aufrechterhaltung des überkommenen Gesellschaftsgefüges insgesamt, so sehr dieses durch die Beteiligung der tragenden Schichten an dem Unrechtssystem in Frage gestellt sein mochte. Das Festhalten an dem Begriff eines Staates, der in seinen die wechselnden Regierungssysteme überdauernden Erscheinungsformen trotz seines konkreten Wirkens in den Jahren 1933-1945 unversehrt geblieben sei, und an Vorstellungen, wonach allein die engere politische Führung die Verantwortung für das Geschehene trüge, diente nicht zuletzt der Exkulpation der Juristen, die sich zur Entschuldigung für ihre Unrechtsurteile auf die richterliche Gesetzesbindung beriefen. Hinzu kam die bald nach 1945 aufkommende Konfrontation zwischen Ost und West und der Gegensatz zwischen Bundesrepublik und DDR. Von nun an wurde das anfängliche Erschrecken über die Verbrechen des Nationalsozialismus durch das Feindbild des Kommunismus überlagert<sup>120</sup>.

## 2. Die Positivismus-Legende

Ergänzt wurden solche Entlastungsstrategien durch die Behauptung von der positivistischen Ausbildung der Juristen. Sie habe die Gerichte „rechtlich wehrlos“ gemacht „gegen das Eindringen staatlichen Unrechts in den Raum des Rechts“<sup>121</sup>. Repräsentativ für dies herrschende Bewusstsein der damaligen Rechtswissenschaft ist eine von dem Strafrechtsprofessor Eberhard Schmidt<sup>122</sup> bereits 1947 unter großer Zustimmung verkündete Formel: „Nicht die Justiz, sondern ganz allein der Gesetzgeber hatte die Fahne des Rechts verlassen. Und mit der Verantwortung für die Folgen dürfen heute weder Rechtslehre noch Justiz beladen werden, da diese ganz allein den um jeden rechtlichen Halt gekommenen Gesetzgeber betrifft“<sup>123</sup>.

<sup>118</sup> Urteil des BGH v. 25.05.1956, abgedruckt bei Christiaan F. Rüter, *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 13 (1975), S. 344, 352.

<sup>119</sup> Gerhard Erdsieck musste im Jahre 1935 den Richterdienst verlassen, weil er jüdische Vorfahren hatte.

<sup>120</sup> Vgl. die Einstellungsverfügung im Fall Bellmann, siehe oben S. 9ff.

<sup>121</sup> So die von den Apologeten aus dem Zusammenhang herausgegriffene Formulierung von Gustav Radbruch, *Süddeutsche Juristenzeitung* 1946, S. 105 f.

<sup>122</sup> Zu Eberhard Schmidt vgl. Helmut Kramer, in: Wolfram Wette, ebenda, S. 104ff.

<sup>123</sup> Eberhard Schmidt, „Unabhängigkeit der Rechtspflege“, in: *Tagung Deutscher Juristen Bad Godesberg* 30. September/1. Oktober 1947. Reden und Vorträge. Hamburg 1947, S. 223 ff, 231. Vgl. dazu Joachim Perels, *Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“*, S. 79.



Der den Freisprüchen der Sonderrichter zugrundegelegte Mythos von der Ursächlichkeit des Rechtspositivismus mit seinem angeblichen Verbot, ein noch so problematisches Gesetz auf seine Übereinstimmung mit übergeordneten Gerechtigkeitsvorstellungen zu überprüfen, ist nicht haltbar. Von einer bedingungslosen Anerkennung der vom staatlichen Gesetzgeber erlassenen Normen konnte schon in der Justizpraxis der Zeit der Weimarer Republik nicht die Rede sein<sup>124</sup>. Noch weniger lässt sich das tatsächliche Verhalten der Richter im Dritten Reich mit einer positivistischen Verbildung vereinbaren. Wie die oben genannten Todesurteile und eine Fülle anderer Gerichtsentscheidungen der Jahre 1933-1945 zeigen, sind die Gerichte oftmals geradezu „einhundertfünfzigprozentig“ über die nationalsozialistische Gesetzeslage hinausgegangen. Auch im Zivilrecht schöpften sie die durch zahlreiche gesetzliche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe eröffneten Rechtsanwendungsspielräume oftmals bis zum Äußersten zum Nachteil der politisch Missliebigen aus. So war die Todesstrafe nach der Rechtsprechung in keinem Gesetz zwingend vorgesehen. Selbst dort, wo der Gesetzeswortlaut den Rückgriff auf einen „minder schweren Fall“ nicht gestattete, verblieb den Sondergerichten ein Freiraum mit der Möglichkeit, zwischen Todes- und Freiheitsstrafe zu wählen. Das galt sogar für die Volksschädlingsverordnung. Nach mehreren Entscheidungen des Reichsgerichts<sup>125</sup> musste der Täter von der „Wesensart eines Volksschädlings“ sein. Das sei, wie das Reichsgericht diabolisch hinzufügte, beim Plündern allerdings fast immer zu bejahen und nur ausnahmsweise bei Vorliegen „ganz besonderer Umstände“ zu verneinen<sup>126</sup>. Besonders riesige Entscheidungsräume enthielten die Regeln über den „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ oder die besonders grausame Polenstrafrechtsverordnung. Aber selbst dieses rassistische Unrechtsgesetz par excellence, auf dessen Grundlage schätzungsweise an die dreitausend Todesurteile verhängt worden sind, diente dazu, auch die Richter der im besetzten Generalgouvernement und in den „eingegliederten Ostgebieten“ amtierenden Sondergerichte von Strafverfolgung freizustellen.

Für die Umsetzung der Positivismuslegende in die Gerichtspraxis mit dem Ziel einer möglichst hohen Freispruchquote sorgte nicht zuletzt der Aufsatz eines zeitweise bei der Staatsanwaltschaft Dortmund mit Rechtsbeugungsverfahren befassten Staatsanwalts<sup>127</sup>. Er vertrat den Standpunkt, dass ein staatliches Gesetz niemals dadurch seine bindende Kraft verliere, dass es etwas für Recht erkläre, was vom Standpunkt der Ethik nicht Recht sein dürfe.

<sup>124</sup> Vgl. dazu Manfred Walther in: Ralf Dreier/Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt 1989, S. 323 ff; Everhardt Franßen, *JZ* 1968, S. 766

<sup>125</sup> Unter anderem *RG DR* 1944, 447.

<sup>126</sup> Vgl. Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*. Berlin 1989, S. 261 ff.

<sup>127</sup> Siegfried Schlösser, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit ehemaliger Richter am Sondergericht*, *NJW* 1960, S. 943 ff. – Die Staatsanwaltschaft Dortmund hatte es damals insbesondere mit aus Polen und aus der DDR eingetroffenen Akten zu tun. Siegfried Schlösser, geboren 02.07.1916; Staatsanwalt: 1.4.1952; Erster Staatsanwalt: 1.5.1966.

### 3. Zweierlei Maß?

Das Versagen der Justiz bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der unter dem Nationalsozialismus verübten Justizverbrechen ist vom Bundesgerichtshof erst im Jahre 1995 eingeräumt worden,<sup>128</sup> zu einem Zeitpunkt also, als das Problem der personellen Kontinuitäten in Westdeutschland seine Bedeutung längst verloren hatte. Die Frage nach der Gefahr eines „zweierlei Maß“ in Prozessen mit politischem Hintergrund hätte allerdings schon viel früher gestellt werden können. Dann wäre man freilich schon damals auf unerträgliche Selbstwidersprüche gestoßen. Dafür nur einige Beispiele, jeweils in Gegenüberstellung zweier konträrer Entscheidungen:

Heute weitgehend unbekannt, ist das erste Urteil gegen einen Grenzschützen der DDR bereits im Jahre **1963** ergangen<sup>129</sup>. Der Soldat, der auf wiederholten Befehl seines Vorgesetzten geschossen hatte, wurde verurteilt. Das DDR-Grenzgesetz, so das Landgericht Stuttgart, verstoße eindeutig gegen die „*Grundsätze, die zu dem unantastbaren Grundstock und Kernbereich des Rechts gehören, wie er im Rechtsbewusstsein aller Kulturvölker lebt.*“ Zur Begründung der „absoluten Nichtigkeit“ solcher DDR-Gesetze berief sich das Landgericht auf dieselbe Entscheidung des Bundesgerichtshofs<sup>130</sup>, auf deren Grundlage das Landgericht Braunschweig in seinem Beschluss vom 07.10.1965<sup>131</sup> die Volksschädlingsverordnung als keineswegs unsittliches, sondern die Richter des Jahres 1944 bindendes Gesetzesrecht ansah und wegen der Gesetzesunterworfenheit der Richter das Todesurteil gegen das Mädchen Erna Wazinski rechtfertigte. Und während sämtliche NS-Juristen mit dem Hinweis auf mangelndes Unrechtsbewusstsein von Strafverfolgung freigestellt wurden, hätte es sich, so das Landgericht Stuttgart, einem (juristisch nicht vorgebildeten) Soldaten der Nationalen Volksarmee aufdrängen müssen, „*dass staatliches Unrecht nicht zu Recht werden kann, bloß weil es befohlen ist.*“

Wiederholt hatte der Bundesgerichtshof Denunzianten, die vor dem Volksgerichtshof oder Sondergerichten als Belastungszeugen aufgetreten waren, verurteilt, weil sie die Verratenen einer „*unbarmherzigen (...) kalt berechnenden Verfolgung durch die Justiz*“ ausgeliefert hatten. Die Richter, die die entsprechenden Todesurteile ausgesprochen hatten, blieben aber von Strafe

<sup>128</sup> Urteil des BGH (5. Leipziger) Senat des BGH v. 16.11.1995, NJW 1996, 857. Noch im März 1995 (Beschluss des BGH, 2. Senat v. 01.03.1995 – Fall Caiazzo) hatte der BGH den Freispruch eines NS-Gewaltverbrechens mit einer sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht anfechtbaren Verjährungskonstruktion gebilligt

<sup>129</sup> Urteil des LG Stuttgart v. 11.10.1963, Juristenzeitung 1964, 101.

<sup>130</sup> BGH NJW 1953, 351.

<sup>131</sup> Siehe oben.

verschont, weil sie wegen des ihnen angeblich fehlenden Unrechtsbewusstsein jeweils als sogenanntes undoloses Werkzeug der Denunzianten anzusehen seien.<sup>132</sup>

Auch gegenüber Richtern der SED-Justiz und Richtern der NS-Justiz hat der Bundesgerichtshof in den 60iger Jahren mit zweierlei Maß judiziert: Bei allen NS-Juristen sorgte der BGH dafür, dass es nie zu einer Verurteilung kommen konnte. In dem berüchtigten Fall des Kammergerichtsrats Hans-Joachim Rehse legte er dem Berliner Schwurgericht einen Freispruch nahe, mit dem Hinweis, dass festgestellte „Rechtsblindheit“ den Vorsatz der Rechtsbeugung ausschließe<sup>133</sup>. In dem sogenannten Huppenkothenurteil<sup>134</sup> sah sich der Bundesgerichtshof an der Feststellung eines Unrechtsbewusstseins des SS-Richters mit der Feststellung gehindert, „*diese Frage zu entscheiden, übersteigt die Grenzen irdischer Rechtsfindung*“. In Verfahren gegen SED-Richter kam es zu Verurteilungen selbst wegen der Verhängung von Freiheitsstrafen<sup>135</sup>.

Ganz im Unterschied zu dem immensen Begründungsaufwand, mit dem der Bundesgerichtshof immer wieder Zweifel an dem Unrechtsbewusstsein von NS-Richtern bestätigte und ihnen damit zum Freispruch verhalf, legte er im Fall des aus Magdeburg in die Bundesrepublik geflohenen DDR-Richters Ernst Oehme dem Landgericht Berlin eine Verurteilung nahe: Rechtsbeugung begehe der Richter, „*wenn er bewusst eine (Freiheits-)Strafe verhängt, die nach Art und Höhe in einem unerträglichen Missverhältnis zur Schwere der Tat und der Schuld des Täters steht*“<sup>136</sup>. Ein solches unerträgliches Missverhältnis mochte die bundesdeutsche Justiz in keinem der Verfahren gegen NS-Juristen erkennen. Diese Aufzählung von in Begründung und Ergebnis extrem gegensätzlichen Entscheidungen ließe sich nahezu beliebig fortsetzen. Im Vergleich von vor und nach 1989 ergangenen Entscheidungen zu Taten im Bereich von Staatskriminalität findet man kaum eine Auslegungsregel und eine sonstige entscheidungserhebliche Rechtsfigur aus dem Arsenal des juristischen Methodeninstrumentariums, die bei gleichartiger Fallgestaltung nicht oftmals diametral entgegengesetzt angewandt worden ist.

Bei aller Betroffenheit über die geschilderte Praxis sollten wir allerdings nicht die Leistungen jener wenigen rechtsbewusst und engagiert um Aufklärung des NS-Unrechts bemühten Richter und Staatsanwälte in Vergessenheit geraten lassen, die

<sup>132</sup> Vgl. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*. München 1968, S. 275 ff; Everhardt Franßen, *Neue Justiz* 1996, S. 169 ff.

<sup>133</sup> Urteil des BGH v. 30.04.1968, NJW 1968, 1339. Das nachfolgende berüchtigte Urteil des LG Berlin ist abgedruckt bei Jörg Friedrich, *Freispruch für die Nazi-Justiz*, S. 463 ff.

<sup>134</sup> Urteil des BGH v. 19.06.1956, bei Christiaan F. Rüter, *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 13 (Amsterdam 1975), S. 352, in der Bundesrepublik erstmals veröffentlicht in: *NSStZ* 1996, S. 485 ff.

<sup>135</sup> Vgl. unter anderem Beschluss des BVerfG v. 07.04.1995 – 2 BVR 2560/95.

<sup>136</sup> Urteil des BGH vom 16.02.1960, NJW 1960, 975. Im Unterschied zu den NS-Juristen war Oehme die Verhängung nicht von Todesurteilen, sondern „nur“ von hohen Freiheitsstrafen zur Last gelegt worden.

sich ohne Orientierung an Zeitströmung und beruflicher Opportunität gegen mancherlei Widerstände dafür einsetzen, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

#### **4. Ausblick**

Die Feststellung eines Messens mit „zweierlei Maß“ besagt freilich nichts darüber, welches „Maß“ das richtige und welcher Maßstab falsch war. Die heutige Rechtssprechung des BGH zur Rechtsbeugung einiger DDR-Richter lässt sich wenigstens im Ergebnis als durchaus maßvoll beurteilen.

Worum es jedoch gehen und wozu die Feststellung unterschiedlicher Justizpraktiken Anlass geben könnte, wäre Nachdenklichkeit. Nachdenken darüber, wie es zu solchen Entscheidungen in der Frühzeit der Bundesrepublik kommen konnte.

Die Vorstellung, dass es noch jahrzehntelang nach 1945, gewissermaßen unter dem ungetrübten Himmel des demokratischen Rechtsstaats und richterlicher Unabhängigkeit, ohne äußeren Druck und staatliche Propaganda zu den die Täter begünstigenden menschenrechtsfremden Entscheidungen kommen konnte, wirkt verstörend. Sie könnte die unter Juristen verbreitete Selbstgewissheit ins Wanken geraten lassen. Aber gerade deshalb muss auch dieser Teil der juristischen Zeitgeschichte zum Gegenstand des Lernens und der Neubesinnung werden. Auch die Juristenausbildung müsste auf den Prüfstand kommen. Also jene seit mehr als einem Jahrhundert im Kern unveränderte technokratische Ausbildung, bei der das unkritische Auswendiglernen von Lehrmeinungen mit wenig Vermittlung von Gerechtigkeitssinn im Vordergrund steht und die den angehenden Juristen weniger eigenständiges Denkvermögen und Selbstkritik als die Überzeugung vermittelt, ihre Entscheidung sei das zwingende Produkt einer rein logischen Operation. Davon, dass sich auch im demokratischen Staat ideologische Voreinstellungen in das richterliche Vorverständnis einschleichen und dann in dem Gewand juristischer Konstruktionen auftauchen können, ist in der universitären Ausbildung durchweg ebenso wenig die Rede wie von der immerwährenden Gefahr einer politischen Instrumentalisierung des Rechts. Der Blick auf die Zeit, in der sich die berufliche Qualifikation der Juristen auf schreckliche Weise in ihr Gegenteil verkehrt hat, dieser Blick in den Spiegel der Rechtsgeschichte könnte die Fähigkeit der Juristen zur Selbstkritik stärken.